

40 JAHRE

VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER BEWÄHRUNGSHILFE ESSEN E.V.

**ARMUT - HERAUSFORDERUNG
FÜR SOZIALARBEIT UND JUSTIZ**

Fachtagung am 24. April 1991

DBH Materialien Nr. 8

Redaktion:	Alfred Pichler, Bewährungshelfer Roman Ernst , Bewährungshelfer
Herausgeber:	Verein zur Förderung der Be- währungshilfe Essen e.V., Ladenspelderstr. 62 D 4300 Essen 1
Copyright:	DBH Deutsche Bewährungshilfe e.V. Mirbachstr. 2 D 5300 Bonn 2
Schutzgebühr:	DM 5,-- Essen und Bonn - Bad Godesberg, 1991

ZUR REIHE "D B H - MATERIALIEN"

Mit der Reihe DBH-Materialien will die DBH Texte oder Dokumente verbreiten, die vor allem aktuellen Informationswert haben oder speziellen Interessen und Bedürfnissen dienen.

In Praxis, Politik und Wissenschaft gibt es immer wieder Berichte, Stellungnahmen, Entwürfe und vorläufige Ergebnisse, die ihre Verfasser zunächst für einen engeren Kreis von Empfängern geschrieben haben. Es zeigt sich dann aber oft recht bald, z.B. auf dem Wege der Mundpropaganda, daß an anderen Orten oder in anderen Arbeits- bzw. Berufsbereichen viele Personen mit ähnlichen Problemen und Fragestellungen beschäftigt sind und sich dann individuell bemühen, auch an diese bibliothekarisch so bezeichnete "graue Literatur" heranzukommen.

Durch die DBH-Materialien soll ein Weg gefunden werden, die Bereitstellung von Informationen dieser Art zu verbessern und zu vereinfachen. Der Inhalt der Materialienhefte gibt dabei nicht notwendigerweise die Meinung der DBH wieder. Auswahlkriterium ist vordringlich der Eindruck bei der internen Lektüre, daß das Textstück bzw. Dokument nicht in Schubladen verschwinden sollte, sondern verdient, einem breiten Publikum zur Kenntnisnahme und ggf. Auseinandersetzung angeboten zu werden.

Textgestaltung und (sonstige) Aufmachung werden in der Regel so übernommen, wie sie in dem der DBH zugegangenen Exemplar vorliegen. Lediglich der äußere Rahmen soll ein einheitliches Bild bieten. Die Auflage richtet sich nach der Nachfrage, die Schutzgebühr im wesentlichen nach den Selbstherstellungskosten.

INHALTSANGABE

	Seite
BEGRÜSSUNG	
Jürgen F. Vollmering, Staatsanwalt Vorsitzender des Vereins zur Förderung der Bewährungshilfe Essen e.V.	1
GRUSSWORTE	
Anette Jäger	5
Oberbürgermeisterin der Stadt Essen	
Ministerialdirigent Horst Richter	7
Justizministerium Nordrhein-Westfalen	
Christian Dertinger	9
Präsident des Justizvollzugsamtes Westfalen, Hamm Vorstand Deutsche Bewährungshilfe e.V. (DBH)	
FACHREFERATE	
Soziale Ungleichheit in Essen	
Dipl.sc.soc. Klaus Wermker	11
Leiter des Amtes für Entwicklungsplanung der Stadt Essen, Lehrbeauftragter an der Universität Gesamthochschule Essen	
Recht haben und Recht bekommen – die unzulängliche Bemessung des Grundfreibetrages in der Prozesskostenhilfe	
Rechtsanwalt und Notar Klaus Mleczko, Oberhausen	19
Fachanwalt für Sozialrecht Lehrbeauftragter an der Universität Gesamthochschule Essen	
Wer den Verteidiger am nötigsten hat, kann ihn nicht bezahlen – zur Notwendigkeit der notwendigen Verteidigung	
Rechtsanwalt Herbert Lederer, Essen	29
Strafverteidiger	
Das Gefängnis darf kein Schuldturm sein – Strategien zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe	
Dr. Werner Bublics, Oberregierungsrat	43
Referent für Jugendstrafrecht, Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie freie Straffälligenhilfe im Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein	
Arm sein in der Wohlstandsgesellschaft – was verstehen wir von einem Leben in Armut	
Prof. Dr. Werner Springer,	61
Diplom-Soziologe, Diplom-Sozialarbeiter Universität Gesamthochschule Essen	

BEGRÜSSUNG

Jürgen F. Vollmering, Staatsanwalt
Vorsitzender des Vereins zur Förderung der Bewährungshilfe Essen e. V.

Meine Damen und Herren, vor 40 Jahren im Sommer 1951 nahmen eine Bewährungshelferin und ein Bewährungshelfer hier in Essen im Glückauf-Haus ihre Arbeit auf. Kurze Zeit später, noch im Verlaufe des Jahres 1951, wurde dann der Verein zur Förderung der Bewährungshilfe Essen gegründet. Auch er fand sein erstes Domizil im Essener Glückauf-Haus. Der Mann der ersten Stunde, der erste Essener Bewährungshelfer, einer der ersten 10 Bewährungshelfer in Deutschland überhaupt, ist heute unter uns. Wir begrüßen mit großer Freude Herrn Bewährungshelfer außer Diensten Günther Obstfeld.

Was aus dem Pflänzchen Bewährungshilfe in 40 Jahren geworden ist, das ist zu einem guten Teil ihm zu verdanken. Bewährungshilfe hat sich im Justizalltag einen festen akzeptierten Platz erkämpft. Heute betreuen im Gebiete der alten Bundesländer, die Situation in den neuen Bundesländern ist noch katastrophal, rund 2000 Bewährungshelfer etwa 131.000 Probanden. Die Zahlen stammen von 1987/1988. Wir haben den 40sten Jahrestag praktischer Bewährungshilfe in Essen zum Anlaß genommen, eine Fachtagung zu veranstalten. Das ist unsere Art Geburtstag zu feiern. Den Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern begegnet in ihrem beruflichen Alltag in mannigfacher Weise das Problem Armut. Immer stärker wird die Arbeit der Bewährungshilfe durch gesamtwirtschaftliche Faktoren mitbestimmt, Stichworte: Arbeitslosigkeit, Wohnungsprobleme, Verschuldung, Überschuldung. So hat, wie Sie alle aus jüngsten Presseveröffentlichungen wissen, die Zahl der Sozialhilfeempfänger in den alten Bundesländern innerhalb der letzten 10 Jahre sich verdoppelt. Daher haben wir als Thema dieser Tagung gewählt "Armut, Herausforderung zur Sozialarbeit und Justiz". Wie sollen Sozialarbeit und Justiz mit diesem Problem umgehen? Gibt es Handlungsbedarf? Wir freuen uns, daß Sie in so großer Zahl unserer Einladung gefolgt sind, Ihr Kommen macht uns Mut. In Besonderheit begrüße ich herzlich die erste Bürgerin dieser Stadt, die Oberbürgermeisterin der Stadt Essen, Frau Anette Jäger.

Der Ruhrbischof, Dr. Franz Kardinal Hengsbach, hat uns mitteilen müssen, daß er heute nicht erscheinen kann. Er hat jedoch ein Grußwort an uns gerichtet und auch an Sie, aus dem ich gleich noch zitieren werde. Ich begrüße ebenso herzlich den Dienstherrn der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer im Bezirk unseres Landgerichts, den Präsidenten des Landgerichts Essen, Herrn Gero Debusmann.

Sodann darf ich begrüßen den Leiter der Strafrechtsabteilung im Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Herrn Ministerialdirigenten Horst Richter.

Ihnen, Herr Richter, geht, das weiß ich, der Ruf voraus, gegenüber den Belangen der Sozialarbeit im Bereich Strafrechtspflege besonders aufgeschlossen zu sein. Weiterhin darf ich willkommen heißen den Präsidenten des Justizvollzugsamtes Westfalen Lippe und gleichzeitig Mitglied des Vorstandes der Deutschen Bewährungshilfe in Bonn Bad Godesberg, Herrn Christian Dertinger.

Herr Dertinger wird gleich für die Deutsche Bewährungshilfe in Bonn sprechen. Darüber hinaus, meine Damen und Herren, erlauben Sie mir bitte angesichts des Charakters der heutigen Veranstaltung als Fachtagung alle Gäste aus den Bereichen Justiz und Sozialamt und alle anderen Teilnehmer zu begrüßen. Ein Wort erlauben Sie mir an die Richterinnen und Richter, die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Amtsanwältinnen und Amtsanwälte. Wie Sie wissen, ist die Haupteinnahmequelle, so möchte ich das einmal nennen, unseres Vereins wie auch der übrigen örtlichen und regionalen Vereine zur Förderung der Bewährungshilfe die Geldbußenzuweisung aus gerichtlichen Beschlüssen und Entscheidungen, Einstellungen der Staatsanwaltschaft. Wir bedanken uns bei Ihnen allen aus gegebenem Anlaß herzlich für Ihre bisherige Zuweisungspraxis und verbinden aber unseren Dank mit der Bitte, Ihre Hilfe fortzusetzen. Nur dann werden wir weiterhin in der Lage sein, die sozialpädagogisch orientierte professionelle Arbeit der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer materiell und ideell im Interesse der Resozialisierung der Probanden und der Verhinderung des Rückfalls zu unterstützen. Im übrigen kommen auf uns wie auf die anderen Einrichtungen Bewährungshilfe, Förderung der Bewährungshilfe, neue Aufgaben zu im Zusammenhang mit dem Aufbau einer sozialen Strafrechtspflege in den neuen Bundesländern. Meine Damen und Herren, aus der Einladung ersehen Sie, daß der Gesamtverband des Deutschen Steinkohlenbergbaus die Referenten und Teilnehmer der Tagung im Anschluß an die Tagung zu einem Beisammensein in das Essener Glückauf-Haus eingeladen hat, also dahin, wo die Geschichte der Bewährungshilfe Essen begann. Der Deutsche Steinkohlenbergbau hat der Bewährungshilfe Essen in der Gründungsphase und danach über viele Jahre hinweg sowohl ideelle als auch personelle und besonders wichtig ist finanzielle Unterstützung gegeben. Schon damals galt offenbar der, zumindest im Ruhrgebiet etwas doppeldeutige Satz, Kohle hilft Bewährungshilfe.

Ich darf deswegen als Vertreter des Gesamtverbandes des Deutschen Steinkohlenbergbaus und des Vereins für die bergbaulichen Interessen Herrn Karl-Heinz Ehring hier herzlich unter uns begrüßen.

Resozialisierung ist auch Bürgersache. Der Deutsche Steinkohlenbergbau hat ein vorbildliches Beispiel gegeben. Das Beispiel sollte Schule machen. An dieser Stelle das Zitat aus dem Grußwort des Ruhrbischofs "Resozialisierung, das kann nicht nur heißen, sozial angepaßt zu leben, sondern es bedeutet integriert zu sein in eine Gesellschaft, die neben materiellen Hilfen die brüderliche Hand reicht zur mitmenschlichen Annahme zur Geborgenheit, in der geistige und seelische Entfaltung möglich ist".

Hinzufügen möchte ich noch einen Satz. Eine Gesellschaft mit humaner Orientierung kann es sich nicht leisten, straffällig gewordene Bürger, um einen bergmännischen Ausdruck zu benutzen, sozusagen ins Bergfreie fallen zu lassen. Eine wissenschaftliche Studie aus dem Jahre 1984 sagt überdies aus, die jährlichen Kosten für einen Strafgefangenen belaufen sich auf etwa 26.500,-- DM, während sie bei einem Bewährungsprobanden bei nur durchschnittlich etwa 1.300,-- DM liegen. Eine aktualisierte Rechnung würde wahrscheinlich zu einer noch höheren Differenz führen. Begrüßen möchte ich noch die Damen und Herren der Presse und schließlich die wichtigsten Personen des heutigen Tages, nämlich die Referenten unserer Tagung, die ja noch im Einzelnen Ihnen demnächst persönlich einzeln vorgestellt werden. Wir planen als Information derzeit die Referate des heutigen Tages ergänzt durch einige weitere

Aufsätze zum Tagungsthema zu veröffentlichen und zumindest den Tagungsteilnehmern zu überreichen. Ich wünsche der Tagung ein gutes Gelingen, unserem Verein für die nächsten 40 Jahre, oder aber zumindest für die nächsten 10 bis zum 50sten, den Mut zum Risiko, den Mut zur Geduld und unseren Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern trotz aller Belastungen und Rückschläge das, was man die Unfähigkeit zur Resignation nennt.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Ich darf nunmehr Frau Oberbürgermeisterin Anette Jäger bitten, das Wort an uns zu richten. Vielen Dank.

GRUSSWORTE

Annette Jäger
Oberbürgermeisterin der Stadt Essen

Sehr geehrter Herr Vollmering, meine sehr verehrten Damen und Herren. Zur heutigen Fachtagung des Vereins zur Förderung der Bewährungshilfe Essen möchte ich Ihnen die herzlichen Grüße der Stadt übermitteln. Wie Sie alle wissen, erwies sich die Stadt Essen vor vier Jahrzehnten als eine von fünf Vorkämpferinnen auf der Suche nach neuen Wegen für straffällig gewordene Jugendliche. Aus zwei Bewährungshelfern, wie schon gesagt, in Essen des Jahres 1951 sind heute im Bereich unseres Landgerichtsbezirkes annähernd 60 geworden. Von einem ersten Modellversuch geriet die Bewährungshilfe längst zu einem nicht mehr weg zu denkenden Bestandteil der Sozialarbeit, Strafrechtspflege und Strafjustiz. Gerade die Stadt Essen inmitten eines großen Ballungsraumes gelegen, hält neben den in Festreden gern zitierten Standortvorteilen auch eine Vielzahl von Problemen bereit. Noch immer sind viele Menschen bei uns betroffen von Arbeitslosigkeit und sozialer Gefährdung. Da tröstet es wenig, daß unsere Situation vor Ort noch harmlos erscheinen mag im Vergleich mit der Lage in den neuen Bundesländern. Ohne die Bundesregierung für diese Lage von jeder Verantwortung freisprechen zu wollen, auch wir müssen uns um die Folgen von möglicher gesellschaftlicher Ausgrenzung weiterhin ernsthafte Gedanken machen. Extremismus von links und rechts, das Anwachsen von Drogenkonsum und die damit eng verbundene Beschaffenheitskriminalität sind nur einige der nach wie vor sehr ernst zu nehmenden Signale für die immer noch bestehende Durchlässigkeit unseres sozialen Netzes. Diese Durchlässigkeit birgt viele individuelle Krankheitssymptome und persönliche Krisen, manchmal eben aber auch das Abrutschen in die Straffälligkeit.

Ob es die davon Betroffenen nun als persönliches Glück empfinden mögen oder nicht, oftmals ist die stützende Hand des Bewährungshelfers der letzte noch verbleibende Strohalm, der sich ihnen entgegenstreckt. Ein Referatsthema Ihrer Tagung gab mir besonderen Anlaß zum nachdenken. Es lautet "Arm sein in der Wohlstandsgesellschaft, was verstehen wir von einem Leben in Armut". Natürlich ist es etwas anderes, abstrakt über Armut zu diskutieren als sie konkret zu erfahren. Auch davon sollte sich Ihr Gedankenaustausch leiten lassen. Deshalb wünsche ich mir für den Verlauf Ihrer Tagung viele positive Impulse für die in Bedrängnis und Not geratenen Mitmenschen, denn die Lobby sozialer Randgruppen in unserem Lande war noch nie die stärkste. Ich wünsche mir auch, daß weiterhin Alternativmöglichkeiten diskutiert werden, die im Gegensatz zur strafrechtlichen Praxis der Sanktionierung stehen. Jedes noch so kleine Mehr an Hilfe für die Betroffenen, das Ihren Erkenntnissen und Erfahrungen zu danken ist, wäre ein sehr schöner Erfolg Ihrer heutigen Arbeit.

Ministerialdirigent Horst Richter
Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Bewährungshilfe ist ein wichtiger integrativer Teil der Bemühungen um eine Lösung des Kriminalitätsproblems. Die staatliche Bewährungshilfe ist für die Strafrechtspflege so selbstverständlich geworden, wie Staatsanwaltschaft und Gericht dies sind. Aus der freien Wohlfahrtspflege ist die von Vereinen getragene private Bewährungshilfe überhaupt nicht mehr wegzudenken. Gewicht und Bedeutung erfahren diese Feststellung dadurch, daß es in der deutschen Strafrechtspflege bis vor 40 Jahren eine Bewährungshilfe überhaupt nicht gegeben hat. Innerhalb wie außerhalb der Strafrechtspflege waren grundsätzliche Bedenken gegen eine solche Institution weit verbreitet, als im April d. J. 1951 bei dem Bezirksjugendgericht in Essen der erste Bewährungshelfer seinen Dienst antrat. Dieses Gericht war im Rahmen der sogenannten Versuchsreihe Bewährungshilfe von 1951 bis 1953 neben einigen anderen Gerichten dazu bestimmt worden, zu erproben, ob und in welcher Weise die Bewährungshilfe in die Deutsche Strafrechtspflege eingeführt werden könnte.

In Essen wurde dann mit einer ungewöhnlichen Pionierleistung die Bewährungshilfe aus dem Nichts gegründet. Es ist schon erwähnt worden, daß die Bewährungshelfer in dem Verwaltungsgebäude der damaligen Deutschen Kohlenbergbauleitung untergebracht wurden. Wegweisend für das Resozialisierungsverständnis der damaligen Zeit wurde in Essen noch im selben Jahr 1951 der Verein zur Förderung der Bewährungshilfe gegründet, um staatliche Bemühungen durch private Hilfen zu ergänzen und zu verstärken. Aufgrund der positiven Erfahrungen in Essen und in anderen Versuchsarten wurde die Bewährungshilfe dann mit dem dritten Strafrechtsänderungsgesetz und mit dem Jugendgerichtsgesetz vom 04.08.1953 erstmals gesetzlich verankert. In den Jahren danach ist von allen Beteiligten die beispiellose Aufbauleistung fortgesetzt worden. Bedingt durch die Erfolge der Bewährungshilfe und damit zusammenhängender weiterer Gesetzesreformen, die den Anwendungsbereich der Strafaussetzung zur Bewährung erweiterten, wurde diese Institution in einem solchen Maße weiterentwickelt, daß Wissenschaftler von einer Revolution der Strafrechtspflege sprechen. Flächendeckend sind in Nordrhein-Westfalen Vereine zur Förderung der Bewährungshilfe entstanden, die in großer Vielfalt konkrete Hilfen gewähren. Die Zahl der Bewährungshelferstellen ist von 61, die Zahl ist vorhin genannt worden, von Ihnen Frau Oberbürgermeisterin, von 61 im Jahr 1956 auf derzeit 631 vermehrt worden. Die Zahl ständig betreuter Personen hat von ca. 500 im Jahr 1955 auf derzeit ca. 40.000 zugenommen. Seit Jahren werden 70% der beendeten Bewährungsaufsichten mit Erlaß der Strafe oder durch Aufhebung der Unterstellung, also positiv, abgeschlossen. Seit wir überhaupt eine amtliche Statistik haben also seit 1963 bis heute bis zum Jahre 1989, konnten in Nordrhein-Westfalen insgesamt fast 130.000 zu Freiheitsentzug verurteilte Bürger die Vollstreckung einer solchen Strafe oder zumindest ihres Restes im Wege der Bewährung erspart werden. Das ist, wie wir meinen, eine beeindruckende und stolze Bilanz, die wir nach 40 Jahren Bewährungshilfe in unserem Gemeinwesen zeigen können.

Hierfür wollte der Minister ihnen allen einen ganz besondern Dank aussprechen. Besondere Anerkennung verdienen Phantasie und Engagement privater wie staatlicher Bewährungshilfe bei der Bewältigung sozialer Krisen, von denen ja die Probanden besonders betroffen sind. Es ist eben kennzeichnend, daß die Essener Bewährungshilfe ihr 40-jähriges Jubiläum nicht nur festlich begeht, sondern auch zum Anlaß nimmt, sich mit der Armutproblematik bei Probanden systematisch auseinanderzusetzen. In unserm Selbstbild und erst recht in der Wahrnehmung von Menschen aus vielen andern Ländern ist die Bundesrepublik in ihren früheren Grenzen ein reiches Land mit weitgestreutem Wohlstand. Mit diesem Bild verträgt es sich nur schwer, daß es auch hier seit Jahren gravierende soziale Probleme für eine große Zahl von Bürgern gibt. Als Stichworte mögen genügen neue Armut, 2/3-Gesellschaft, Massenarbeitslosigkeit, Wohnungsnot. In ihrer öffentlichen Bedeutung sind diese sozialpolitischen Herausforderungen an unsere Gesellschaft dadurch relativiert worden, daß sich in den neuen Ländern als Hinterlassenschaft des SED-Regimes ein soziales Desaster abzeichnet. Dort muß selbstverständlich geholfen werden. Darüber dürfen jedoch die drängenden sozialen Fragen in den alten Ländern nicht in Vergessenheit geraten. Auch hier muß mit Problembewußtsein, Einfallsreichtum und politischer Entschlossenheit gehandelt werden. Dabei kommt auch der sogenannten Sozialpolitik von unten große Bedeutung zu.

Deshalb begrüßt das Justizministerium das im Tagungsthema zum Ausdruck kommende Engagement ihres Vereines. Der Minister wünscht ihnen Erfolg, für dieses Engagement und für die Fortsetzung der Arbeit Glück und Segen bei ihrem Einsatz, wie sie ihn in den letzten 40 Jahren erwiesen haben.

Ich bedanke mich, daß sie mir zugehört haben.

Christian Dertinger

Präsident des Justizvollzugsamtes Westfalen, Hamm
Vorstand Deutsche Bewährungshilfe e. V. (DBH), Bonn

Frau Oberbürgermeister, meine Damen und Herren, ich spreche in erster Linie in der Funktion als Mitglied des Vorstandes der BwH, denn wenn ich als Präsident des Vollzugsamtes sprechen sollte, würden Sie fragen, was will der hier. Obwohl ich gleich die persönliche Bemerkung sagen darf, wenn es die Bewährungshilfe als Institution nicht gäbe, stünde es um den Vollzug sehr schlecht. Wir haben als Vollzug Ihnen, den Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern, viel zu danken. Der Verein zur Förderung der Bewährungshilfe Essen e.V. und die Deutsche Bewährungshilfe e.V. in Bonn haben die gleiche Wurzel. Es ging 1951 darum, das Rechtsinstitut der Strafaussetzung zur Bewährung in das Strafrecht einzuführen. Im Bundesjustizministerium bestand die Idee, mit Hilfe eines privaten Trägers überhaupt einmal erste systematische Erfahrungen zu sammeln. So entstand die spätere Deutsche Bewährungshilfe. Sie war im Bundesgebiet der Arbeitgeber der ersten fest angestellten Bewährungshelfer und wie schon erwähnt, die erste Versuchsreihe der praktischen Erprobung der Bewährungshilfe fand in fünf Städten, unter anderem auch hier in Essen statt. Essen gehört damit also zu den Gründerstädten der modernen Bewährungshilfe in Deutschland. Von Anfang an war klar, daß eine gute Bewährungshilfepraxis sich nicht würde entwickeln können, wenn es allein bei den staatlichen Mitteln bleiben würde. Auch in Essen entstand deshalb sehr schnell der Plan, einen Verein zur Förderung der Bewährungshilfe zu gründen. Diesen Verein, der wie andere in anderen Städten viel Phantasie und Engagement entwickelt hat, um die Bewährungshilfe voran zu bringen, diesem Verein ist es mit zu verdanken, daß das neue Rechtsinstitut der Bewährungshilfe, der Strafaussetzung mit Bewährungshilfe alsbald als tatsächlich erfolversprechende Alternative zur Freiheitsstrafe bestätigt wurde. So kam es zu den Reformgesetzen von 1953, die die verbindliche Lösung brachten, die wir heute noch kennen, auch wenn viele Details seither geändert wurden.

Wie das Thema dieser heutigen Fachtagung zeigt, sind Probleme, die damals bestanden, immer noch und immer wieder aktuell. Mögen sie auch eine epochentypische Färbung haben. Gegenwärtig kommt auf uns alle, auch auf die DBH, die Landesverbände, die örtlichen Vereine und einzelne Personen, die große Herausforderung in Folge der Wiedervereinigung Deutschlands hinzu. Wir müssen uns beidem stellen. Den klassischen Aufgaben der Erhaltung einer sozialen Strafrechtspflege und dem Aufbau einer demokratischen und humanen Justiz in den neuen Bundesländern. Einschließlich ihrer sogenannten komplementären Dienste, Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und soziale Arbeit im Vollzug, benötigen wir, wie alle, ideelle Ermutigung, praktische Bekräftigung und materielle Unterstützung, um den anspruchsvollen Aufgaben gerecht werden zu können. Die Deutsche Bewährungshilfe, die ich heute hier vertrete, dankt dem Essener Verein zur Förderung der Bewährungshilfe insgesamt im Einzelnen aber vor allem den zahlreichen Frauen und Männern, die von der Gründungszeit bis heute Freizeit, Lebensenergie und

Mittel eingesetzt haben, um die Dinge voran zu bringen. Ich möchte Herrn Obstfeld wie einfach als einen der ganz alten Mitkämpfer erwähnen. Wir kennen uns seit vielen Jahren und haben manches gemeinsam auch noch auf den Weg bringen können. Wir wünschen eine gute Zukunft für das örtliche Wirken und wir hoffen auf enge Zusammenarbeit zwischen den Verantwortlichen auf örtlicher und auf überörtlicher Ebene. Dann hat soziale Arbeit im Strafrecht Chancen, befruchtend für die Praxis des Rechts zu wirken. Dankeschön.

SOZIALE UNGLEICHHEIT IN ESSEN

Dipl. sc. soc. Klaus Wermker

Leiter des Amtes für Entwicklungsplanung der Stadt Essen
Lehrbeauftragter an der Universität Gesamthochschule Essen

Obwohl diese Fachtagung unter dem Thema steht "Armut – Herausforderung für Sozialarbeit und Justiz", habe ich sehr bewußt den Begriff der "Sozialen Ungleichheit" zum Titel meines Referates gewählt.

Einmal tragen die Untersuchungen der Stadt Essen, die ich initiiert habe und die in meinem Amt durchgeführt wurden, diesen Begriff im Titel, zum anderen nehme ich den neutraleren Terminus "Soziale Ungleichheit", weil er nicht gleich die Assoziationen auslöst an Erscheinungsformen von Armut, wie sie uns aus Dickens Romanen geläufig sind und – dies ist wichtiger –, weil er immer auch eine Forderung nach Überwindung enthält. Er ist sozusagen der politischere Begriff.

Beziehungen zwischen Armut und Justiz stelle ich nicht dar, ich kann es nicht, da empirische Befunde mir dazu nicht vorliegen, und weil ich den scheinbar einfachen Zusammenhang nicht herstellen will, daß dort, wo Armut sich konzentriert, auch Kriminalität in hohem Maße vorzufinden ist. Damit würde nur der Stigmatisierung der Armutsbevölkerung Vorschub geleistet. Möglicherweise gibt es eine der Armutskultur spezifische Kriminalität. Es gibt aber auch eine spezifische Kriminalität der wohlhabenden Schichten: Versicherungsbetrug, Steuerhinterziehung, Wirtschaftskriminalität.

Nun ist "Soziale Ungleichheit" an sich noch kein Problem. Mindestens in der Neuzeit gab es keine Gesellschaft, ohne mehr oder minder ausgeprägte soziale Ungleichheit. Ein Problem ist aber ihr Ausmaß, d. h. wie weit ist der Abstand von ganz oben nach unten und wieviele Menschen halten sich auf den verschiedenen Stufen auf, kurz, wie steht es um die Verteilung von Einkommen und Vermögen in dieser Gesellschaft. Als ich unsere erste Untersuchung 1987 der Politik vorstellte, erfuhr ich eine Art von Kritik, die ich nicht erwartet hatte. Ein Politiker meinte nämlich, die Untersuchung sei ungerecht, weil einseitig. Man müsse doch auch angeben, wieviele reiche und wohlhabende Menschen es in unserer Stadt gäbe. Abgesehen davon, daß dann die vorliegenden Ergebnisse noch bestürzender wirkten – es gibt bei uns keine aussagekräftige Einkommens- und Vermögensstatistik. Und, dies ist eine der ganz wichtigen Fragen, nimmt die Zahl der "Armen" zu oder nimmt sie ab?

Der nach dem 2. Weltkrieg in der Bundesrepublik Deutschland errichtete Sozialstaat und der wirtschaftliche Aufschwung versprochen, die Armut in diesem Land endgültig zu beseitigen. Wir wissen aber heute, daß dieses Versprechen nicht eingehalten werden konnte. Ende der 80er Jahre konnte man in den Zeitungen lesen, daß es sie wieder – oder noch? – gibt. Zu dieser Zeit war sie ein Thema von öffentlichem Interesse. Das

scheint bereits wieder abgeflaut, verdrängt durch andere, tatsächlich oder vermeintlich wichtigere Themen. Die überwältigenden wirtschaftlichen und sozialen Probleme in den neuen Bundesländern werden zweifellos dazu beitragen, "unsere" sozialen Probleme zuzudecken.

Vielleicht beginnen wir uns an sie wieder als etwas Normales zu gewöhnen. Das zeitweilige Nichtvorhandensein von ausgebreiteter Armut ist laut Häußermann/Siebel (Neue Urbanität, Frankfurt 1988) ohnehin eher unnormale.

Armut wird Gegenstand von Diskussionen bleiben bei den jährlichen Haushaltsberatungen der Kommunen – als eine ärgerliche, ständig steigende finanzielle Belastung. "Sie selbst" rückt dabei weniger in das Blickfeld, als vielmehr ihre finanziellen Konsequenzen, die – nicht selten – allzu großzügiger Auslegung der Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der örtlichen Sozialämter zugeschrieben werden.

Die finanziellen Lasten der Sozialhilfe für die Kommunen haben mittlerweile ein Ausmaß angenommen, daß deren Folgen sogar von der Deutschen Bundesbank besorgt beobachtet werden. "Nicht zuletzt wegen des weiterhin starken Anstiegs der Ausgaben für die Sozialhilfe gelang dies, d. h. die Konsolidierung der Finanzlage nur mit Hilfe zeitweiliger beträchtlicher Kürzungen bei den kommunalen Sachinvestitionen."

In Essen betragen die Ausgaben für Sozialhilfe 1990 340 Mio brutto (ca. 60 Mio Einnahmen) und sind damit dreimal so hoch wie 1980 (104,5 Mio – Einnahmen rd. 17 Mio).

Armut als Ausdruck extremer sozialer Ungleichheit.

Armut ist bei uns, die wir in einem der reichsten Länder der Erde leben, immer relative Armut. Der Begriff entzieht sich einer allgemein gültigen, regional und zeitlich unabhängigen Definition. Armut kann sinnvollerweise nur im Hinblick auf einen bestimmten soziokulturellen Standard, beispielsweise die durchschnittlichen Lebensbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland 1991 definiert werden.

Anders als in den USA gibt es in Deutschland keine amtlich gültige Armutsdefinition. Hilfsweise wird der Sozialhilfebezug zur Orientierung für eine pragmatische Armutsgrenze, selbst wenn das BSHG sagt "Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht."

Es ist durchaus üblich, als Definition relativer Armut eine statistische Beziehung zum Durchschnittseinkommen einer Nation herzustellen. So definiert die EG in ihrem zweiten Armuts-Programm als relativ arm all die Haushalte, die über weniger als die Hälfte der Kaufkraft der Durchschnittshaushalte beziehen. Mit dem Ergebnis übrigens, daß in Großbritannien 10,3 Mio Menschen als arm eingestuft werden, mit einer Steigerungsrate von 35 % zwischen 1980 und 1985.

Es hängt vom Selbstverständnis einer Gesellschaft ab, welches Ausmaß an Armut sie akzeptiert. Es hängt natürlich auch davon ab, wie sie die Ursachen dafür definiert. Die für uns alle entlastendste Definition geht davon aus, daß vornehmlich individuelles Versagen Ursache von Armut ist. Ich schließe mich jedoch dieser Meinung an: "Armut ist immer eine Frage der Verteilungsgerechtigkeit eines Sozial- und Wirtschaftssystems und kann nicht auf individuelles Versagen reduziert werden. Bevor von persönlicher Schuld in diesem Zusammenhang geredet werden kann, sind die Prozesse zu untersuchen, die zur Armut geführt haben, sowie die psychischen Belastungen und Persönlichkeitsveränderungen, die als Folgen von Langzeitarbeitslosigkeit und Verarmung nachgewiesen werden können." (G. Iben, Armut ist eine relative Größe und eine Frage der Definition, Frankfurter Rundschau, 29. November 1989)

Zur Verteilungsgerechtigkeit nur eine, zugegeben grobe Zahl, die gleichwohl Entwicklungen verdeutlicht: 1989 betrug die Bruttolohnquote in der BRD laut Statistischem Bundesamt 67,2% gegenüber einer von 1981 in Höhe von 74,4 % (Bruttolohnquote ist der Anteil des Bruttoeinkommens aus unselbständiger Arbeit am Volkseinkommen).

Wenn wir von sozialer Ungleichheit, wenn wir von Armut reden, meinen wir damit nicht ausschließlich den materiellen Aspekt. Wir gehen vielmehr von einem Lebenslagenkonzept aus, das Lebensqualität und soziale Teilhabe mit einbezieht.

Die nachfolgenden Aussagen über "**Soziale Ungleichheit in Essen**" stützen sich allerdings ausschließlich auf vorhandene statistische Quellen. Unsere beiden Untersuchungen aus den Jahren 1987 und 1990 sind nichts als Auswertung vorhandener quantitativer Datenbestände. Wir haben zwar auch eine qualitative Untersuchung über Lebenslagen sozialer Problemgruppen in zwei Stadtteilen gemacht, sie aber nicht vollständig ausgewertet. Das ursprüngliche Motiv, die genannten Untersuchungen durchzuführen, war nicht das Ausmaß der Armut in Essen zu untersuchen, sondern die Frage, " gibt es räumliche Konzentrationen von sozialen Problemgruppen im Stadtgebiet". Auslöser für diese Fragestellung waren Berichte über die soziale Unruhe, insbesondere in England Anfang der 80er Jahre.

Ich habe mich gefragt, ob das (objektive) Potential in unseren Städten auch vorhanden ist, ob es sich kleinräumig konzentriert, ob wie Häußermann/Siebel es nennen, die Polarisierung (eigentlich reden sie von Dreiteilung) der Stadt sich bereits vollzieht.

Ergebnisse in Kürze, wohlgermerkt statistische Ergebnisse, die das eigentliche Ausmaß der Betroffenheit nicht deutlich machen.

Es gibt diese Polarisierung und, was schlimmer ist, sie verschärft sich.

1980 waren 2,7 % der EssenerInnen auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen; in absoluten Zahlen: 10 051 Haushalte – 18 972 Personen.

1988 leben 6,03 % der EssenerInnen in Armutslagen (HzL) in 21 038 Haushalten – 37 563 sind betroffen.

Betroffen sind davon in besonderem Maße Haushalte, deren Haushaltsvorstände im erwerbsfähigen Alter sind.

Arbeitslose	6 445)	= 18 % d. Arbeitslosen
Alleinerziehende	5 757)	= 70 % = 54 % d. Alleinerzieh.
Ausländer	2 374)	
Rentner	3 232	
Sonstige	3 230	

Vielen von den oben genannten 70 % werden voraussichtlich dauerhaft in Armutslagen verbleiben aufgrund der Arbeitsmarktlage, der mangelnden Betreuungsmöglichkeiten für Kinder, des Arbeitsverbotes für Asylbewerber – sie alle werden im Rentenalter ergänzende Sozialhilfe benötigen.

In erschreckendem Maße und weitaus häufiger als Erwachsene sind Kinder und Jugendliche betroffen.

13,18 % der unter 18jährigen, d. h. anteilig mehr als doppelt so viele wie in der Altersgruppe der 18–59jährigen (5,58 %) leben von Sozialhilfe, jeder siebte.

Ich muß ihnen nicht sagen, in welchem Maße die Lebenschancen dieser Kinder und Jugendlichen reduziert sind.

Ich muß darauf hinweisen, die Zahlen die hier genannt werden, entstammen der Kommunalstatistik. Sie geben nicht notwendigerweise die realen Verhältnisse wieder. "Ältere" Dunkelzifferuntersuchungen 1979 kamen zu dem Ergebnis, daß die Zahl der Sozialhilfeberechtigten wesentlich größer sei als die Zahl derer, die Sozialhilfe beziehen. Es gibt keine neuen Untersuchungen, aber es gibt Schätzungen, die davon ausgehen, daß der Anteil der verdeckten, der verschämten Armut, heute bei ca. 30 % liegt – Hundefutter statt Sozialhilfe – so charakterisiert der Spiegel in einem Bericht aus 1985 diesen Zustand.

Mit der durch die materiellen Beschränkungen, aber auch durch Scham bedingten sozialen Segregation geht die räumliche Segregation einher. Das heißt, es finden sich erhebliche Konzentrationen einkommensarmer Bevölkerungsgruppen in dieser Stadt, und zwar sowohl punktuell – hier handelt es sich in der Regel um die Massen (Sozial) Wohnungsbaugebiete der 60er und 70er Jahre – wie auch flächendeckend in den Gebieten, in denen in dieser Stadt traditionell die Arbeiter wohnen.

Diese Konzentrationen ergeben sich erst bei kleinräumiger Beobachtung, ein Durchschnitt von etwas über 6 % Betroffenen in der Gesamtstadt wirkt noch nicht besonders aufregend, vorausgesetzt, man ist zynisch genug. Wenn man aber erfährt, daß bereits auf der Ebene der Stadtbezirke – davon gibt es 9 mit maximal rd. 100 000 Einwohnern – 1988 zwischen 1,14 % und 9,6 % Sozialhilfebetroffenen auszumachen sind, wird das Bild schärfer, 1982 waren die Diskrepanzen auf dieser Ebene weitaus

geringer, nur 0,88 % bzw. 5,89 % lebten von Sozialhilfe, d. h. in den "besseren" Bezirken ging die Zahl der Betroffenen geringfügig in die Höhe, während sie sich in den schon 1982 hohe Zahlen ausweisenden Bezirken fast verdoppelte. Auf der Stadtteilebene (davon gibt es 50 mit bis zu 35 000 EW) streut dieser Anteil der Betroffenen zwischen 0,54 % und 17,02 % und geht man noch eine statistische Ebene tiefer in die Stadtteilbereiche – der hier gemeinte hat über 2 500 EW, betroffen sind 990 Personen –, findet man bis zu knapp 38 % Betroffene. Mehr als jeder Dritte dort lebt von Sozialhilfe. Bei der Gruppe der unter 18jährigen sind es auf dieser Ebene sogar bis maximal 56,01 %.

Wenn man jetzt die kleinräumige Verteilung von Aus- und Übersiedlern, von Asylbewerbern und andern Ausländern im Stadtgebiet betrachtet, stellt man fest, daß sich diese auch dort konzentrieren, wo ohnehin konzentriert einkommensschwache Bevölkerungsgruppen leben. Diese verschiedenen Gruppen konkurrieren miteinander, insbesondere um preiswerten Wohnraum und das führt naturgemäß zu Konflikten. Diese können zu genereller Ausländerfeindlichkeit führen, schlagen sich im Wahlverhalten der deutschen Bevölkerung nieder – in Wahlenthaltung oder in der Wahl radikaler Rechtsparteien. Schlimmste Auswüchse dieser Art von Konflikten erleben wir derzeit in den 5 neuen Bundesländern.

Ich darf noch einmal erinnern an die Tatsache, die ich eben erwähnte, daran, daß die kleinräumige Konzentration im von uns beobachteten Zeitraum stark zugenommen hat. Wir vermuten, daß dieser Prozeß in absehbarer Zeit nicht aufhört. Was sind die Konsequenzen?

Eine Konsequenz ist absehbar, die einer "Spaltung der Stadt" (u. a. von Afheldt, H. so genannt in einem Artikel der FR 1983 und Häußermann, Hartmut, Siebel, Walter, Neue Urbanität, Frankfurt 1987) in drei Teile:

- Die "erste Stadt" setzt sich aus den Glanz- und Höhepunkten zusammen, wobei räumliche Bereiche wie auch Funktionen gemeint sind, die als zukunftssträftig und international konkurrenzfähig gelten (Flughäfen, Messe-, Kongreßzentrum, aufwendige Kultureinrichtungen, luxuriöse Wohngebiete)
- Die "zweite Stadt" wird gebildet durch die normale Arbeits-, Versorgungs- und Wohnstadt für die deutsche Mittelschicht mit den Funktionen eines regionalen Oberzentrums.
- Die "dritte Stadt" schließlich ist Wohnort der Randgruppen, der Ausgrenzten, der Drogenabhängigen und der Armen.

Spaltung der Stadt in drei Teile sollte nicht allzu wörtlich bildhaft verstanden werden. Gemeint ist damit, daß sich in allen Städten Bereiche bilden, die jeweils unterschiedlichen Entwicklungsmustern folgen. Für viele Stadtbewohner, die am Rande wohnen, heißt das, Ungleichheiten – auch in der Infrastrukturausstattung – verhärteten sich. Chancen für Reintegration in das wirtschaftliche Leben sinken angesichts solcher Perspektiven.

Wir müssen befürchten, daß wir in unseren Städten amerikanische Verhältnisse erleben werden – Ghettoisierung der wohlhabenden wie der armen Bevölkerungsgruppen. Die Städte werden regelrecht zerfallen in Zonen, die nicht mehr für jedermann zugänglich sind aus verschiedenen Gründen.

(Dazu Linda Reisch: Städte und Öffentlichkeit, V. Hauff Hrsgb. in: Stadt- und Lebensstil, Weinheim/Basel 1988)

Ghettoisierung, und zwar die der Reichen wie die der Armen ist Ausdruck des Zerfalls der städtischen Gesellschaft, bedeutet "sich voneinander abschottende Milieus, eine neue Klassengesellschaft und damit wachsende Teilöffentlichkeiten in den Städten, Teilöffentlichkeiten, die nichts mehr miteinander zu tun haben, keine Erfahrungen mehr miteinander machen".

Das Problem wird dadurch verschärft, daß die herkömmlichen Muster der Stadtpolitik eher so aussehen, daß die als zukunftssträchtig geltenden Bereiche gefördert werden, daß Wohnungs-, Wohnumfeld-, Freizeit-, Kulturpolitik in den Zielkatalog der kommunalen Imagepflege und Wirtschaftsförderungspolitik eingebunden werden. Um im Bild zu bleiben, die Anstrengungen konzentrieren sich auf die erste Stadt. Dies ist natürlich nicht ganz falsch. Wenn Städte mit anderen Städten in der Konkurrenz um Wirtschaftsstandorte bestehen wollen, müssen sie der sog. ersten Stadt starke Aufmerksamkeit widmen. Und sie können sich dieser interkommunalen Konkurrenz nicht entziehen, weil sie sonst ihre wirtschaftliche Basis gefährdeten.

Die Anhänger dieser "Kathedralenpolitik" rechtfertigen sich nicht selten dadurch, daß sie behaupten (vielleicht wirklich glauben?), die positiven Ergebnisse dieser Politik käme schließlich allen zugute. Das aber ist falsch. Dies im Detail nachzuweisen, ist hier nicht der Ort. Ein Beispiel nur, das meines Erachtens besonders eingängig ist: allgemeiner wirtschaftlicher Aufschwung erreicht, wie wir seit Jahren erleben, z.B. die Langzeitarbeitslosen nicht. Wir haben einen gespaltenen Arbeitsmarkt. Wir haben bereits eine gespaltene Gesellschaft – nicht die 2/3 Gesellschaft, das ist objektiv falsch, aber die Minderheit der Armen wächst.

Ich wünsche mir, daß etwas mehr Anstrengung verwendet wird auf eine "Anti-Armutspolitik", die über Verwahren, Versorgen, Befrieden hinausgeht, gebe aber gleich zu, Patentrezepte stehen mir auch nicht zur Verfügung.

Ein Anfang muß aber darin bestehen, daß Untersuchungen der Art, wie wir sie gemacht haben, nicht als Nestbeschmutzung, als negative Imagepflege dieser Stadt angesehen werden. Die von mir geschilderten Entwicklungen sind in allen deutschen Großstädten zu finden, auch in Stuttgart, Frankfurt – hier mit besonderer Dynamik – und München: hier wurde übrigens 1987 ein ähnlicher Bericht veröffentlicht. Man muß diese Entwicklungen untersuchen, die Ergebnisse veröffentlichen, sie damit diskutierbar und letztlich so auch zu einem Gegenstand von Politik machen.

Und jetzt müßte es eigentlich erst losgehen, nämlich mit der Frage: Was tun wir denn jetzt gegen die so umfänglich analysierte Armut bzw. was können wir tun. Diese Frage – es gibt bislang nur einige Teilantworten – gehört auf die Tagesordnung. Es muß eine umfassende, ressortübergreifende Armutspolitik entwickelt werden.

Zum Schluß das Zitat eines Bankmanagers: "Wir sind viel zu reich, als daß wir uns dieses Ausmaß von Armut leisten können".

RECHT HABEN UND RECHT BEKOMMEN DIE UNZULÄSSLICHE BEMESSUNG DES GRUNDFREIBETRAGES IN DER PROZESSKOSTENHILFE

Rechtsanwalt und Notar Klaus Mieczko, Oberhausen
Fachanwalt für Sozialrecht
Lehrbeauftragter an der Universität Gesamthochschule Essen

- A. Wenn das etwas plakative Thema meines Vortrages lautet "Recht haben, Recht bekommen", so gibt dieses lediglich eine alte Weisheit unter uns Juristen wieder, die der Tatsache Rechnung trägt, daß "Recht zu bekommen" nicht nur von der jeweiligen Rechtslage abhängig ist, sondern von vielen Unwägbarkeiten im Laufe einer rechtlichen Auseinandersetzung, was darauf zurückzuführen ist, daß überall Menschen am Werke sind.

Dann ist es aber Aufgabe demokratischer Gesetzgebung, diese Unwägbarkeiten so gering als möglich zu halten. Insoweit muß es sicherlich notwendiges Ziel sein, zumindest die objektiven Bedingungen anzugleichen. Dabei wird die Frage "Bekomme ich Recht?" häufig schon ganz zu Beginn in entscheidende Bahnen gelenkt, was auch mit den ökonomischen Verhältnissen des Einzelnen zusammenhängt. Oft heißt es dann "Guter Rat ist teuer".

In aller Regel ist zunächst der "Gute Rat" erforderlich. Daß dieser notwendig ist, ergibt sich aus der Kompliziertheit unseres Rechtssystems. Wenn ich dabei auf unser uneinheitliches und verworrenes Sozialrecht verweise – das von Natur aus für den betroffenen Bürger von besonderer Bedeutung ist – wird dieses Dilemma besonders deutlich.

Ich konnte selbst erfahren, daß ein Richter des Sozialgerichts und auch des Landgerichts, zuständig für einen Rechtsstreit aus dem Bereich des Arbeitsförderungsrechts, nicht die auch für diesen konkreten Prozeß notwendigen Kenntnisse aus dem Sozialhilferecht hatte, da dieses ein Rechtsgebiet ist, für das bei Streitigkeiten der Kollege des Verwaltungsgerichts zuständig ist. Daß der Familienrichter im Rahmen eines Unterhaltsrechtsstreites wiederum von beiden Rechtsgebieten nur schmale Kenntnisse hat, ist dann der Regelfall. Wie soll sich dann aber der Laie zurechtfinden?

Das geht in der Regel nur durch anwaltliche Beratung und Vertretung vor dem Gericht, was natürlich Geld kostet.

Die dafür notwendigen finanziellen Voraussetzungen hat der Gesetzgeber mit Hilfe der Prozeßkosten- und Beratungshilfe zu schaffen versucht; den Anwalt zu finden, der womöglich auch noch Kenntnisse auf dem entsprechenden Rechtsgebiet aufweist, das bleibt dann wiederum Glücksache.

- B. Das Gesetz über Prozeßkostenhilfe vom 13.06.198¹⁾ ist die notwendige Realisierung des sozialstaatlichen Angleichungsgebots im Bereich des Rechtsschutzes. Soziale Gerechtigkeit ist nur dann gewährleistet, wenn gerade im Bereich der Rechtspflege ein Ausgleich sozialer Ungleichheit und Gegensätze geschaffen wird. Ansonsten ist ein effektiver Rechtsschutz für wirtschaftlich Schwache nicht denkbar.

Gerade das aber ist unerlässlich, soll dem Grundgesetz "vor dem Gesetz sind alle gleich" als einer wesentlichen Säule unserer Demokratie zumindest eine Chance zur Realisierung eingeräumt werden.

- I. Prozeßkostenhilfe kann im Verfahren vor dem Zivil- und Familiengericht sowie in der Arbeits-, Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit bewilligt werden. Im Strafprozeß gilt dieses lediglich unter bestimmten Voraussetzungen für den Privat- und Nebenkläger, während für den Angeklagten die abschließenden Sonderregelungen für die Pflichtverteidigung Gültigkeit haben.

Ergänzend dazu wird zur Beratung und außergerichtlichen Vertretung gem. § 2 Beratungshilfegesetz²⁾ gewährt für Angelegenheiten des Zivilrechts – einschließlich Familienrecht – des Verwaltungs- und Verfassungsrechts. Einschränkend wird Beratungshilfe im Bereich des Strafrechts ausschließlich für die einfache Beratung bewilligt, während für arbeitsgerichtliche und sozialgerichtliche Streitigkeiten Beratungshilfe nach dem Gesetz gänzlich entfällt.

Derjenige kann Prozeß- bzw. Beratungshilfe beantragen, der aufgrund seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht in der Lage ist, die Kosten der Rechtsverfolgung oder -verteidigung ganz oder teilweise aufzubringen. Nach bewilligter Prozeßkosten- bzw. Beratungshilfe entfällt für den Berechtigten die Zahlung sowohl der anfallenden Gerichtskosten als auch der Kosten des Anwalts seines Vertrauens. Beiderlei Kosten übernimmt die Landeskasse.

Dabei erfolgt die Prozeßkostenhilfe dann kostenlos, wenn das anrechenbare Einkommen eines Berechtigten ohne gesetzliche Unterhaltsverpflichtung monatlich DM 850,00 nicht übersteigt.³⁾ Je nach Anzahl der Unterhaltsberechtigten erhöht sich dieser Freibetrag im Rahmen der Tabelle zu § 114 ZPO. In einem solchen Falle wird bei außergerichtlicher anwaltlicher Beratung oder Vertretung ebenfalls Beratungshilfe gewährt.

Überschreitet jedoch das anrechenbare Einkommen diesen Freibetrag, so entfällt der Anspruch auf außergerichtliche Beratungshilfe gänzlich, wohingegen Prozeßkostenhilfe bei einem Prozeßverfahren mit der Auflage einer monatlichen Ratenzahlung, je nach Höhe des anrechenbaren Einkommens, erteilt wird. So

hat der Berechtigte ohne gesetzliche Unterhaltsverpflichtung bei einem anrechenbaren Einkommen bis zu DM 900,00 monatlich Raten von monatlich 40,00 bis zur Abdeckung sämtlicher anfallender Kosten, jedoch maximal 48 Monatsraten, zu erbringen.

Berücksichtigt man also bei Überschreitung der Einkommensgrenze von monatlich DM 850,00 zum einen die daraus mögliche wirtschaftliche Belastung aufgrund der Ratenzahlungsverpflichtung – die durchaus abschreckend wirkt –, zum anderen den völligen Wegfall der Beratungshilfe, dann ergibt sich aber evident die Bedeutung des gesetzlich festgelegten Freibetrages von monatlich 850,00 DM nach der Tabelle zu § 114 ZPO, die seit Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.01.1981 unverändert geblieben ist.

II. Bei der Festlegung des Freibetrages orientierte sich der Gesetzgeber an sozialhilferechtlichen Grundsätzen.

Nach dem Bundessozialhilfegesetz gibt es zwei Arten der Sozialhilfe. Gemäß § 1 I BSHG die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Hilfe in besonderen Lebenslagen, wobei gemäß § 1 II BSHG das Ziel der Sozialhilfe immer sein muß, dem Hilfesuchenden die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen.

Insoweit dient die Hilfe zum Lebensunterhalt der Deckung des Grundbedarfs im täglichen Leben aller Menschen, während die Hilfe in besonderen Lebenslagen die Deckung eines notwendigen Bedarfs in besonderen Situationen (wie z. B. Krankheit, Behinderung etc.) zur Aufgabe hat. Dabei wird im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt das Einkommen des Hilfesuchenden insgesamt auf seinen sozialhilferechtlichen Bedarf angerechnet. Bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen bestehen dagegen Einkommensgrenzen, die in besonderen Lebenslagen Sozialhilfeleistungen auch dann ermöglichen, wenn das vorhandene Einkommen ausreicht, den notwendigen täglichen Bedarf des Hilfesuchenden abzudecken.

Diese Einkommensgrenze im Sozialhilferecht, die sich gemäß § 79 f BSHG bemißt, war Grundlage für den Gesetzgeber bei Festlegung der Ratenzahlungsgrenze von DM 850,00 monatlich im Rahmen der Prozeßkostenhilfe.⁹⁾

Gemäß § 79 BSHG ergibt sich diese Einkommensgrenze aus einem regelmäßig anzupassenden Grundbetrag zuzüglich den tatsächlichen Unterkunftskosten des Hilfesuchenden. Dabei entspricht der Grundbetrag für einen Alleinstehenden in etwa dem doppelten Regelsatz eines Haushaltsvorstandes im Rahmen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt, wobei dieser Regelsatz – der jährlich unter Beobachtung der Preisentwicklung angepaßt wird – die alltäglichen Lebenshaltungskosten und die persönlichen Bedürfnisse abzudecken hat.

Zur Zeit der Bemessung der Ratenzahlungsgrenze durch den Gesetzgeber belief sich im Bundesdurchschnitt der Regelsatz zum 01.01.1979 auf monatlich DM 297,00; der Grundbetrag gem. § 79 BSHG betrug demnach das Doppelte, also DM 594,00.⁹⁾

Des weiteren wurden die Unterkunftskosten eines Alleinstehenden zu diesem Zeitpunkt mit pauschal DM 156,00 monatlich veranschlagt.⁹⁾

Um zu vermeiden, daß bedingt durch eine Ratenzahlung bei bewilligter Prozeßkostenhilfe der Betroffene auf oder gar unter das sozialhilferechtlich garantierte Existenzminimum absinkt, wurden bei der Bemessung der Ratenzahlungsgrenze weitere DM 100,00 zugeschlagen⁷⁾, so daß sich letztendlich der Freibetrag von DM 850,00 monatlich errechnete. Damit war zum damaligen Zeitpunkt zumindest ausreichend gewährleistet, daß ein Bedürftiger, der Hilfe zum Lebensunterhalt erhielt oder dessen anderweitiges Einkommen das sozialhilferechtlich festgelegte Existenzminimum nicht überschritt, von einer Ratenzahlungsverpflichtung befreit war und auch Zugang zur Beratungshilfe hatte.

- III. Auf diesem Hintergrund wird von einem beachtlichen Teil der Rechtsprechung – für Nordrhein-Westfalen gilt dieses zum Beispiel wohl auch für das Langessozialgericht in Essen⁸⁾ – die Sozialhilfe als Einkommen angesehen, weil § 115 ZPO zum anrechenbaren Einkommen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert rechnet, ohne die Sozialhilfe auszunehmen.

Um so mehr und um so dringlicher besteht also Veranlassung, die Freigrenze von DM 850,00 monatlich einer Überprüfung zu unterziehen.

1. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß sich das BVerfG in seinem Beschluß vom 26.04.1988⁹⁾ bereits mit der Frage auseinandersetzen hatte, ob die Bestimmungen der ZPO über Ratenzahlung bei der Bewilligung von Prozeßkostenhilfe mit dem Grundgesetz vereinbar ist.
 - a) In dieser Entscheidung hat das BVerfG zunächst nochmals grundsätzlich festgehalten, daß das Sozialstaatsprinzip und die im Artikel 3 GG gewährleistete Rechtsgleichheit dem Gesetzgeber abverlange, auch der wirtschaftlich schwachen Partei eine Prozeßführung zu ermöglichen. Das sei dann nicht mehr verbürgt, würde bei unzulänglicher staatlicher Prozeßkostenhilfe das Existenzminimum einer Partei unterschritten werden.
 - b) Unter Anlegung dieses Maßstabes überprüft das Gericht die Verfassungsgemäßheit der Tabellengrenzwerte in Bezug auf die Einkommensgrenze gemäß § 79 BSHG für die Hilfe in besonderen Lebenslagen.

Dabei geht das Gericht ohne weiteres davon aus, daß bereits zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung die allgemeine Einkommensgrenze gemäß § 79 BSHG in der Regel höher gelegen habe als die Ratenzahlungsgrenze der Prozeßkostenhilfetabelle. Es wird vom Gericht dann in Kauf genommen, daß ein Hilfesuchender im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen einen bestimmten Freibetrag seines Einkommens behält, eine bedürftige Partei mit demselben Einkommen aber nach der Prozeßkostenhilfetabelle zur Ratenzahlung herangezogen wird.

Begründet wird das damit, daß die Hilfe in besonderen Lebenslagen und die Prozeßkostenhilfe keine Differenzierung zwischen bestimmten Personen treffen würde, vielmehr würden unterschiedliche Sachbereiche geregelt.

Ob insoweit wesentlich Gleiches willkürlich ungleich und wesentlich Ungleiches willkürlich gleich behandelt würde, das habe zunächst der Gesetzgeber zu entscheiden, dem im Bereich der darreichenden Verwaltung eine größere Gestaltungsfreiheit einzuräumen sei als bei der gesetzlichen Regelung staatlicher Eingriffe.

Danach sei eine Verfassungswidrigkeit der Tabellenwerte nicht zu erkennen, wobei das Gericht auf drei Argumente näher eingeht.

Zum einen ergebe sich ein sachlicher Grund für die ungleiche Bemessung der Einkommensgrenzen aus dem unterschiedlichen Regelungsgegenstand. Aufgabe der Sozialhilfe sei es, dem Hilfesuchenden ein menschenwürdiges Leben zu gewährleisten, wobei für Personen in den gesetzlich aufgeführten besonderen Lebenslagen ein erhöhter Grundbedarf anzuerkennen sei, während eine solche gesteigerte Bedarfslage für eine an einem Prozeß beteiligte Partei nicht gegeben sei.

Zum anderen ergebe sich auch aus dem unterschiedlichen Regelungszweck ein ausreichender Grund für die unterschiedliche Bemessung der Einkommensgrenzen. Insoweit sei die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz eine vordringlichere staatliche Aufgabe als die Ermöglichung eines Rechtsstreites.

Letzendlich sei der Gesetzgeber auch nicht verpflichtet, sich an den Einkommensgrenzen der Hilfe in besonderen Lebenslagen wie bei der Schaffung des Gesetzes zu orientieren, weil sich daraus keinerlei Selbstbindung des Gesetzgebers ergebe.

Hier wäre sicherlich Kritik angebracht an der Argumentation des BVerfG, was jedoch im hier vorgegebenen zeitlichen Rahmen nicht möglich ist.

c) Orientieren wir uns jedoch an den weiteren Ausführungen des BVerfG im Beschluß vom 26.04.1988.

Es wird nämlich auch klar herausgestellt, daß die Hilfe zum Lebensunterhalt, die das Existenzminimum eines Menschen in unserer Gesellschaft bestimmt, die Kosten einer Prozeßführung nicht beinhaltet. Daraus folgt dann, daß eine Kostenbeteiligung im Rahmen der Prozeßkostenhilfe nicht verlangt werden kann, wenn anders dieses Existenzminimum einer Partei tangiert würde.

Insoweit der deutliche Hinweis des BVerfG: "Der Gesetzgeber wird auch bei weiterer Erhöhung des Sozialhilferegelsatzes darauf zu achten haben, daß die Kostenbeteiligung der unbemittelten Partei deren Existenzminimum nicht gefährdet."¹⁰⁾

2. Unter Beachtung dieser Rechtsprechung des BVerfG sind die Tabellenwerte also so hoch anzusetzen, daß das sozialhilferechtliche Existenzminimum nach heutigem Standard nicht unterschritten wird. Diese institutionelle Armutsschwelle – das durch die Hilfe zum Lebensunterhalt immer sicherzustellende Existenzminimum – stellt sich, basierend auf dem heutigen Regelsatzniveau, wie folgt dar:

notwendige Bedarf zum Lebensunterhalt durch die Sozialhilfe nichtmals abgedeckt wird. Dabei besteht der gravierendste Verstoß – den ich hier anführen möchte – gegen das in der Sozialhilfe so wesentliche Bedarfsdeckungsprinzip, daß nämlich der einmal festgestellte Bedarf auf jeden Fall immer abzudecken ist, darin, daß bei Einführung des Statistikmodells zum Juli 1990 der zu diesem Zeitpunkt wissenschaftlich festgestellte höhere Bedarf lediglich zu einem Drittel Eingang in die neuen Regelsätze gefunden hat.

Ursächlich dafür war der Beschluß der Ministerpräsidentenkonferenz vom 25. bis 17.10.1989 in Düsseldorf¹³⁾. Dabei wurde festgelegt, daß der höhere Bedarf in drei Schritten Berücksichtigung finden sollte. Der erste Schritt zum 01.07.1990. Dieses geschah einzig und alleine deshalb, um dem Sparsamkeitsprinzip – wohl ein ungenannter Grundsatz mit Verfassungsrang im Sozialleistungsrecht – Genüge zu tun. So wurde in einem selten so evident rechtswidrigen Akt bewußt das wissenschaftlich festgestellte Existenzminimum des in unserer Gesellschaft lebenden Individiums beschnitten. Ohne diesen krassen Verstoß wäre also der bundesdurchschnittliche Regelsatz auf zumindest DM 471,00¹⁴⁾ anzuheben, was ja dann auch auf die weiteren Positionen zur Berechnung der Sozialhilfeschwelle durchschlagen würde, soweit diese prozentual vom Regelsatz abhängig sind.

- c) Eine Überarbeitung der Regelsätze in mancherlei Hinsicht ist eine absolute Notwendigkeit. Nicht nur der Sozialhilfeempfänger ist davon betroffen, vielmehr kommt der im wesentlichen durch den Regelsatz bestimmte Sozialhilfeschwelle in vielerlei Hinsicht besondere Bedeutung zu.

So können vom Vollstreckungsgericht die Pfändungsfreigrenzen bis zum jeweiligen Sozialhilfebedarf des Schuldners angehoben werden.¹⁵⁾ Im Unterhaltsrecht ist als notwendiger Selbstbehalt dem Unterhaltsschuldner zumindest sein Sozialhilfebedarf zu belassen.¹⁶⁾ In einer Aufsehen erregenden Entscheidung hat erst kürzlich das BVerfG dem Gesetzgeber auf den Weg gegeben, die Steuerfreibeträge – insbesondere den Kinderfreibetrag – zumindest am jeweils gültigen Sozialhilfebedarf auszurichten.¹⁷⁾ In diesem Zusammenhang wäre es auch für die Rechtssicherheit von ganz wesentlicher Bedeutung, könnte sich der Gesetzgeber endlich einmal durchringen, für alle diese Rechtsgebiete die jeweiligen Einkommensgrenzen an einem sich an der Sozialhilfe orientierenden, einheitlich definierten Existenzminimum auszurichten.¹⁸⁾

- C. Genau diese Forderung – sie ist schon längst überfällig – muß auch jetzt für die Bestimmung der Freibeträge im Rahmen der Prozeßkosten- und Beratungshilfe erhoben werden.

Ein Alleinstehender ohne Schulden, mit einem Einkommen von monatlich insgesamt DM 1.100,00, was also der eben aufgezeigten Sozialhilfeschwelle entspricht, muß nach der zur Zeit gültigen Tabelle zu § 114 ZPO bei bewilligter

Prozeßkostenhilfe monatliche Raten von immerhin DM 90,00 entrichten; bei einem Einkommen von nur DM 100,00 mehr sind das monatliche Raten von bereits DM 120,00. Die angeordneten Ratenzahlungen bewirken also ein Absinken unter die Armutsgrenze. Zudem würde Beratungshilfe – mangels Bedürftigkeit – überhaupt nicht bewilligt. Auch der Versuch mancher Gerichte, die diese Misere erkannt haben, vermag an diesem Mißstand nichts Wesentliches zu ändern. Gemäß § 115 I ZPO können nämlich besondere Belastungen einkommensmindernd berücksichtigt werden; damit sollen vornehmlich notwendige Kreditverbindlichkeiten erfaßt werden. In diesem Rahmen werden von manchen Gerichten dann auch Mieten, soweit sie einen bestimmten Betrag übersteigen, als besondere Belastung berücksichtigt.¹⁹⁾ Bei der Erstellung der Tabelle zu § 114 ZPO wurde in den Eckbetrag von DM 850,00 ein monatlicher Kaltmietzins in Höhe von DM 156,00 eingerechnet. Dieses entspricht 18,35 % von DM 850,00. Dementsprechend berücksichtigt ein Teil der Rechtsprechung den monatlichen Kaltmietzins, der 18 % des Einkommens übersteigt, als besondere Belastung, die zur Minderung des anrechenbaren Einkommens im Rahmen der Prozeßkostenhilfe führt.²⁰⁾

Bei der heutigen gültigen Armutsschwelle von DM 1.093,00 ist eine Kaltmiete von monatlich DM 355,00 eingerechnet. 18 % von DM 1.093,00 ergeben DM 197,00, so daß der darüber hinausliegende Betrag von DM 158,00 als besondere Belastung anerkannt werden könnte. Wir hätten dann ein zu berücksichtigendes Einkommen von DM 935,00, so daß dieser Sozialhilfeempfänger immer noch DM 60,00 monatlich laut zur Zeit gültiger Tabelle für Ratenzahlungen aufzubringen hat.

Hier wird nochmal ganz deutlich, daß auch solche "Kunstgriffe" der Rechtsprechung die üblen Folgen der Untätigkeit des Gesetzgebers nicht beseitigen können. Üble Folgen deshalb, weil ein sicherlich gehöriger Anteil von Prozeßkostenhilfeberechtigter durch die Ratenzahlung unter das jeweilige Existenzminimum gedrückt wird. Dazu gehören nicht nur Sozialhilfeempfänger selbst, sondern auch diejenigen, die trotz Bedürftigkeit keine Sozialhilfe beantragen aus Unwissenheit oder falscher Scham. Das stellt aber einen eklatanten Verstoß gegen das Sozialstaatsprinzip und den Gleichheitsgrundsatz dar, so wie bereits vom BVerfG in seinem Beschluß vom 26.04.1988 ganz eindeutig aufzeigt. Auch hier wird wieder bei denjenigen gespart, die das Geld am dringendsten benötigen, sich aber am schlechtesten zur Wehr setzen können. Ein sicherlich probates Mittel der Sparpolitik. Die längst überfällige Forderung an den Gesetzgeber kann also nur lauten, jetzt endlich tätig zu werden; gegebenenfalls ist hier in einem Musterprozeß nochmals das BVerfG zu bemühen, das dann lediglich seine eigene bisherige Rechtsprechung bestätigen muß, um den Gesetzgeber zur Abhilfe zu zwingen.

Bei einer gesetzlichen Neuregelung sind dann folgende Minimalforderungen zu berücksichtigen:

1. Bei der Bewilligung von Prozeßkosten- und Beratungshilfe dürfen Leistungen der Sozialhilfe als Einkommen nicht berücksichtigt werden.

Nur dann ist gewährleistet, daß zumindest jeder Sozialhilfeempfänger, der laufende Hilfe zum Lebensunterhalt bezieht, ratenfreie Prozeßkostenhilfe und auch Beratungshilfe erhält.

2. Der Eckwert in der Tabelle zu § 114 ZPO für die ratenfreie Prozeßkostenhilfe ist auf zumindest DM 1.200,00 anzuheben.

Nur dann ist gewährleistet, daß der Prozeßkostenhilfeberechtigte – auch in Erfüllung der Forderung des BVerfG – durch die gesetzlich festgelegte Kostenbeteiligung nicht in seinem Existenzminimum angegriffen wird.

3. Diese Eckwerte sind jeweils der regelmäßigen Erhöhung der Regelsätze in der Sozialhilfe entsprechend anzupassen.

Nur dann ist gewährleistet, daß die Tabelle zu § 114 ZPO auf Dauer verfassungsmäßig bleibt und die Betroffenen nicht über Jahre hinweg – wie jetzt geschehen – in ihren elementaren Grundrechten verletzt werden.

Anmerkung

- 1) BGBI. 1980 I S. 677
- 2) Beratungshilfegesetz vom 18. Juni 1980, BGBI I S. 689
- 3) s. a. Tabelle zu § 114 ZPO BGBI 1980 I S. 680
- 4) Büttner, FamRZ 1990, 459
- 5) Büttner, a a O
- 6) Büttner, a a O
- 7) Büttner, a a O
- 8) LSG NRW FamRZ 1987, 730
- 9) BVerfG, FamRZ 1988, 1139 ff
- 10) BVerfG, a a O 1141
- 11) So auch der Dt. Verein für öffentl. u. private Fürsorge in seinen Empfehlungen für die Heranziehung gesteigert Unterhaltspflichtiger in NDV 1987, 273, 279
- 12) Schulte-Loh ZfF 1984, 216
- 13) abgedruckt info also 1989, 221
- 14) BldW 1990, 190, 193
- 15) OLG Köln Beschl. v. 06.11.1989 2 W 180/89
- 16) BGH Ur. 02.05.1990, in FamRZ 1990, 849
- 17) BVerfG, Beschluß 12.06.1990, FamRZ 1990, 965
- 18) s. a. Büttner, a a O
- 19) OLG Köln FamRZ 1983, 633; OLG Schleswig, JurBüro 1988, 1537
- 20) Künzel AnwBl 1991, 121, 123

WER DEN VERTEIDIGER AM NÖTIGSTEN HAT, KANN IHN NICHT BEZAHLEN ZUR NOTWENDIGKEIT DER NOTWENDIGEN VERTEIDIGUNG

Rechtsanwalt Herbert Lederer, Essen
Strafverteidiger

Mit meinen Ausführungen hoffe ich, die zu sensibilisieren, die über Pflichtverteidigerbeordnung entscheiden, denen Argumentationshilfen zu geben, die ihre Klientel in dieser Auseinandersetzung beistehen, den Betroffenen ihre Rechte zu verdeutlichen und sie zu ermutigen, sie in Anspruch zu nehmen. An die eigenen Kolleginnen und Kollegen möchte ich appellieren, mit dafür zu sorgen, daß der "pflichtvergessene Pflichtverteidiger" (1) in Vergessenheit gerät und die Pflichtverteidigung von dem Ruf befreien zu helfen, Verteidiger 2. Klasse zu sein.

Wie sooft gäbe es wenig zu beklagen, wenn die Wirklichkeit dem entspräche, was verfassungsrechtlich normiert ist. Insoweit hilft der alte, bereits an die Jurastudenten gerichtete Rat, vor rechtspolitischen Interpretationen einen Blick in den Gesetzestext zu werfen, einen Rat vor allem an den, der nicht lediglich ohnmächtig die normative Kraft des Faktischen und Mächtigen zu registrieren bereit ist, sondern darauf besteht, Verfassungsrecht und -wirklichkeit in Übereinstimmung bringen zu wollen.

Nicht nur weil am deutschen Wesen nicht immer alle genesen, sondern aus rechtssystematischen Gründen, nämlich denen der Verbindlichkeit, gilt der erste Gedanke der Europäischen Menschenrechtskonvention, in deren Art. 6 Abs. 3 c es heißt:

"Jeder Angeklagte hat das Recht, sich selbst zu verteidigen oder den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten und, falls er nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt, unentgeltlich den Beistand eines Pflichtverteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist."

Die Bestandteile dieser Norm machen nach der Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs den allgemeinen Begriff, den Inbegriff des fairen Verfahrens im Sinne des Art. 6 Abs. 1 ERK aus. (2)

Den Verfassern der Menschenrechtskonvention war bewußt, daß ohne die Verwirklichung dieser Forderung im Strafverfahren Gleichheit vor dem Gesetz, vor dem Gericht Makulatur bleiben müssen. Sie haben damit einen Gedanken verallgemeinert, der in Österreich und der Schweiz wie unzureichend immer z. B. dazu geführt hat, daß beide Rechtsordnungen für den mittellosen Angeklagten einen an dessen Mittellosigkeit orientierten selbständigen Anspruch auf Officialverteidigung in Österreich durch einen Verfahrenshelfer vorsehen. (3)

Um gleich zu Beginn mit einem nicht nur bei Mandanten, sondern auch Sozialarbeitern weit verbreiteten Irrtum aufzuräumen: Der deutsche Gesetzgeber hat diesen Auftrag nicht aufgegriffen, in der Bundesrepublik ist Armut, sind fehlende finanzielle Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers explizit kein Grund, einen Fall der notwendigen Verteidigung anzunehmen und einen Verteidiger beizuordnen.

Insbesondere nach der Einführung von Beratungs- und Prozeßkostenhilfe ist dieses Mißverständnis genährt worden, das nicht nur menschenrechtlichem, sondern sicherlich auch sozialstaatlichem Denken sowie der einfachen Logik entspringt, wonach jemand, der der staatlichen Verfolgungs- und Strafgewalt ausgesetzt ist, nicht weniger Anspruch auf anwaltlichen Beistand haben dürfte wie der in zivilrechtlichen Auseinandersetzungen Verwickelte.

Die Strafprozeßordnung regelt in § 140 die materiellen Voraussetzungen für die Beiordnung eines Anwalts, wobei im Abs. 1 enumerativ einige Fälle aufgezählt sind wie z. B. Vorwurf eines Verbrechens, Taub- oder Stummheit oder mindestens dreimonatige Haft des Beschuldigten, in denen eine Verteidigung als notwendig angenommen wird, Fälle, zu denen, um es zu wiederholen, Armut nicht gehört. Gemäß Abs. 2 ist darüber hinaus ein Verteidiger beizuordnen, wenn wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, daß sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann.

Es wäre ein abendfüllendes, keineswegs erheiterndes Thema für sich, die Palette der dazu in den letzten Jahrzehnten ergangenen Rechtsprechung Revue passieren zu lassen, zur Kenntnis z. B. zu geben, mit welcher Begründung bei drohenden und verhängten Freiheitsstrafen von 2 Jahren die Schwere der Tat verneint oder der schwerst drogenabhängigen Inhaftierten bescheinigt wurde, durch ihren an das Gericht geschriebenen Brief habe sie bewiesen, daß sie durchaus in der Lage sei, sich selbst zu verteidigen.

Das würde jedoch von dem Wesentlichen, was ich zu vermitteln versuche, ablenken, bestätigen, was alle wissen, daß es auch unter rechtsstaatlichen Verhältnissen "furchtbare Juristen" gibt, Resignation Vorschub leisten und auch vergessen machen, daß es zumindest bei den veröffentlichten Entscheidungen der letzten Jahre eine erkennbare Tendenz gibt, den vom Bundesverfassungsgericht gestellten Anforderungen zur Pflichtverteidigerbeordnung stärker zu entsprechen. Veröffentlicht werden zwar in aller Regel Entscheidungen an denen bereits ein Verteidiger mitgewirkt hat und meist solche von Instanzgerichten, die negative, dem Veröffentlichten entgegenstehende Entscheidungen aufgehoben haben, so daß diese nicht unbedingt den Justizalltag von Niebüll bis Garmisch-Partenkirchen wiedergeben. Trotzdem soll dieser Trend gerade zur Frage, bei welcher drohenden Strafe von "Schwere der Tat" auszugehen ist, keineswegs gering geschätzt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in den Jahren 1977 und für das Unterbringungsverfahren 1985 grundlegend zur Pflichtverteidigung geäußert und diese als "Konkretisierung des Rechtsstaatsgebots in seiner Ausgestaltung als Gebot fairer Verhandlungsführung" dargestellt, das insbesondere im Strafverfahren mit seinen einschneidenden Auswirkungen zu den wesentlichen Grundsätzen des rechtsstaatlichen Verfahrens zähle: "Der Beschuldigte darf nicht nur Objekt des Verfahrens sein; ihm muß vielmehr die Möglichkeit gegeben werden zur Wahrung seiner Rechte auf den Gang und das Ergebnis des Verfahrens Einfluß zu nehmen. Dazu gehört, daß ein Beschuldigter, der die Kosten eines gewählten Verteidigers nicht aufzubringen vermag, in schwerwiegenden Fällen von Amts wegen auf Staatskosten einen rechtskundigen Beistand (Pflichtverteidiger) erhält." (4) Der Richter, der gemäß § 140 Abs. 2 StPO einen Pflichtverteidiger beordnet, tut dies somit, worauf Pohl zu Recht hinweist (5), nicht "vergönnungsweise", sondern erfüllt damit eine rechtsstaatliche Pflicht, wobei manchem der "schwerwiegende Fall", der sich so in der Menschenrechtskonvention nicht findet, als Ablehnungsgrund dient, ohne die weiteren grundsätzlichen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts verinnerlicht zu haben und zu berücksichtigen.

Nimmt man diese Anforderungen ernst, so muß sich gerade bei dem Armen die ständige Prüfung aufdrängen, wie dieser seiner Subjektrolle im Verfahren gerecht werden und auf das Verfahren Einfluß nehmen kann. Dabei können bei vielen Armen, vor allem Armgewordenen anzutreffende, oft durch die Armut bedingte Persönlichkeitsdefizite wie mangelndes Selbstwertgefühl, Gefühle der Ohnmacht, Wehrlosigkeit, des Unabänderlichen und der Resignation ebensowenig unberücksichtigt bleiben wie Entwurzelung, Isolation, sozialer und materieller Abstieg, um nur einiges anzudeuten.

Trotzdem ist Armut als Beordnungsgrund in der umfangreichen Literatur und Rechtsprechung zur Pflichtverteidigung wenig thematisiert.

Immerhin findet sich in einem der grundlegenden Artikel zur Pflichtverteidigung unter der Überschrift "Grundsatz der extensiven Auslegung bei Armut des Klienten" als Maxime folgendes: "Extensive Auslegung bedeutet sodann, daß die inhaltlichen Voraussetzungen" – gemeint sind die von mir genannten des § 140 Abs. 2 StPO – "für die Fälle, in denen der Beschuldigte" – wegen Geldmangels – "die Chance erhält, einen Verteidiger seiner Wahl zu bekommen, weitestmöglich" (6) zurückgenommen werden.

In dem Kommentar, zu dem der gleiche Autor § 140 StPO bearbeitet hat, heißt es: "Die Situation derjenigen, die entweder überhaupt oder wenigstens einen bestimmten Verteidiger nicht bezahlen können, ist soweit wie möglich derjenigen anzugleichen, in der sich die zur Bezahlung fähigen Beschuldigten befinden. Die Voraussetzungen des § 140 StPO sind also extensiv auszulegen." (7)

Das würde übrigens nicht nur rechts-, sondern auch sozialstaatlichen Anforderungen entsprechen. Durch das Sozialstaatsbekenntnis des Grundgesetzes sollte endlich dem Gleichheits- und Gleichbehandlungsgrundsatz, wie er in Art. 3 GG seinen Ausdruck gefunden hat, eine Entwicklung gewiesen werden (8), die der baden-württembergische Oberstaatsanwalt Schmidt-Hieber vermißt, wenn er in seinem Aufsatz "Absprachen im

Strafprozeß – Privileg des Wohlstandskriminellen" resümiert: "Ist der Angeklagte hingegen unbemittelt und unbeholfen und nicht oder dürftig verteidigt, dann trifft ihn das Ritual des Strafverfahrens mit seiner ganzen Kälte." (9)

Verteidigung durch einen Pflichtverteidiger ist übrigens nicht identisch mit Unentgeltlichkeit. Die Pflichtverteidigergebühren gehören zu den Kosten des Verfahrens, die im Falle der Verurteilung grundsätzlich von dem Verurteilten zu tragen sind. (10) Diese Kostenregelung stellt m. E. einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 3 c der Europäischen Menschenrechtskonvention dar, wonach, um es zu wiederholen, jeder Beschuldigte unter den dort beschriebenen Voraussetzungen das Recht hat, unentgeltlich den Beistand eines Pflichtverteidigers zu erhalten.

Anderer Ansicht ist z. B. laut einer sicherlich nicht ohne Grund in allen überregionalen Tageszeitungen veröffentlichten Entscheidung noch kürzlich das OLG Koblenz gewesen, demzufolge Art. 6 nur eine "zeitweise Befreiung" von Pflichtverteidigerkosten beinhaltet, nicht aber deren endgültige. Zweck der Vorschrift sei lediglich die Sicherung eines fairen Verfahrensablaufs. (11)

Über die Möglichkeiten der Justizbeitragsverordnung (§ 6) und § 10 der Kostenverfügung Zwangsvollstreckungsschutz und Niederschlagung der Kosten zu erreichen, brauche ich vor diesem Auditorium wahrscheinlich wenig auszuführen. Gut wäre es, wenn der nicht durch einen Bewährungshelfer Unterstützte diese Möglichkeit gar nicht erst kennen müßte, sondern generell der Pflichtverteidiger unentgeltlich wäre, wenn man nicht schon, wie es in der DDR seit 1952 bis zur Liquidierung durch den Einigungsvertrag Gesetz war, im Strafverfahren überhaupt keine Kosten erhebt, da die Belastung des Verurteilten mit Gerichtskosten den Zwecken der Resozialisierung entgegenstünden, wovon Bewährungshelfer sicherlich viel zu berichten wüßten. (12)

Um einiges zu verdeutlichen, andererseits die mir gestellte Zeit zu berücksichtigen, will ich mich einigen besonders benachteiligten Beschuldigtengruppen zuwenden.

Dazu gehören in erster Linie die jungen Straftäter, deren ganzes Leben noch mehr durch Strafverfahren und Gefangenschaft geprägt und deren Verhältnis zu Staat und Gesellschaft nicht zuletzt dadurch bestimmt werden.

Längst ist Armut nicht mehr etwas, was vorwiegend ältere Menschen trifft. Jedes 14. Kind wächst heute bereits in einem Haushalt auf, der von Sozialhilfe lebt (13), wobei wir von Herrn Wermker heute gehört haben, daß die Zahlen für Essen noch schlimmer sind. Das ist ein für die Entwicklung der Jugendkriminalität wichtiger Faktor, beweisen doch alle Untersuchungen, daß soziale Sicherungen am ehesten das Abrutschen von Jugendlichen in die Kriminalität verhindern. Deren Fehlen, Schulversagen, Arbeitslosigkeit stehen bei den Jugendlichen, die im Netz der Kontrolle und Bestrafung hängenbleiben, an vorderer Stelle. Eine Untersuchung von Prof. Schüler-Springorum für das Familienministerium hat darüber hinaus ergeben, daß die Justiz gerade die, die ohnehin schon durch ihre Lebensumstände bestraft sind, bestraft, ihnen eher "schädliche

Neigungen" attestiert, die nur durch hartes Durchgreifen und mit Jugendstrafe als Regelsanktion, insbesondere bei Mehrfachtätern, bekämpft werden könnten, während sie mit liberaler Urteilspraxis denen hülfe, die am wenigsten Hilfe benötigen.

Obwohl diese benachteiligten Jugendlichen bzw. deren Eltern sich in der Regel keinen Wahlverteidiger leisten können, wird auch bei ihnen die Pflichtverteidigerbeordnung zurückhaltend gehandhabt.

Auf eine der Ursachen, nämlich die immer noch bei manchem Jugendrichter anzutreffende Einschätzung des Verteidigers im Jugendgerichtsverfahren als "Störfaktor" und "pädagogisches Risiko", fehlt heute die Zeit einzugehen.

Zur Einführung stattdessen die Erfahrungen von Martin H.: 19jähriger Sonderschüler aus einer Familie mit 8 Geschwistern, bis dahin unbestraft, wird Martin unter dem Verdacht der gefährlichen Körperverletzung und des gemeinschaftlichen Diebstahls festgenommen und in die JVA Bochum gebracht. Im Protokoll des von ihm beantragten Haftprüfungstermins heißt es: "Ich sehe ein, daß keine Möglichkeit besteht, den Haftbefehl aufzuheben. Ich nehme hiermit den Antrag auf Haftentlassung zurück."

Seinen nach Rückkehr in die Untersuchungshaft gestellten Antrag auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers bescheidet die Jugendschöffengerichtsvorsitzende wie folgt: ".... mußleider abgelehnt werden, da der Fall der notwendigen Verteidigung nicht vorliegt. Es steht Ihnen frei, sich auf Ihre Kosten einen Verteidiger zu wählen."

Da Martin gerade diese Freiheit nicht hat, muß er ohne Verteidiger in die Verhandlung, wird zu einer Jugendstrafe von 18 Monaten ohne Bewährung verurteilt. Das Urteil wird in der Hauptverhandlung rechtskräftig (14). Weil dieser Fall aus Dortmund so außergewöhnlich klingt, hier die Erfahrungen des aus einem sozialen Brennpunkt stammenden Hans-Dieter M. aus Essen:

Fünfmal stand er als Jugendlicher vor Gericht und erhielt zuletzt eine Einheitsjugendstrafe von einem Jahr und vier Monaten zur Bewährung. Bis dahin hatte er noch nie einen Verteidiger, auch nicht als gegen ihn seine erste Erwachsenenstrafe wegen Körperverletzung und Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz in Höhe von 8 Monaten ohne Bewährung verhängt wurde, nach einer Verhandlung, die von 11.30 Uhr bis 11.55 Uhr dauerte. Unmittelbar im Anschluß daran wurde die 16monatige Jugendstrafe widerrufen. Nach einer mehrtägigen Berufungsverhandlung, Hans-Dieter hatte sich nun doch zu einem Anwalt getraut, wurde das Körperverletzungsverfahren eingestellt, wegen des Betäubungsmitteldelikttes eine Freiheitsstrafe von 4 Monaten zur Bewährung verhängt, der Widerruf der 16 Monate jedoch blieb rechtskräftig und Hans-Dieter auf den Weg der "Gnade" verwiesen (15).

Die immer noch von der Literatur in vielen bemerkenswerten Aufsätzen angegriffene restriktive Pflichtverteidigerbeordnungspraxis bei mittellosen Jugendlichen steht im Gegensatz zu deren Notwendigkeit. Ist doch anerkannt, daß sich generell der "Jugendliche während der Adoleszenz in einem entwicklungsbedingten Reifeprozess

befindet, der durch Krisenanfälligkeit und vielfältige Verhaltensunsicherheiten gekennzeichnet ist, in welchem er noch mehr als der Erwachsene als unfähig in seiner Verteidigung gilt und somit verstärkt des Verteidigers bedarf." (16)

Gerade auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts sollte aus Gründen der Sozialstaatlichkeit gebotenen Chancengleichheit das Auffinden einer interessengerechten Entscheidung unter Mitwirkung eines Verteidigers nicht von den finanziellen Möglichkeiten abhängen. Ausgehend von der Tatsache, daß jugendliche Straftäter "bevorzugt hochselektiv unterprivilegierten gesellschaftlichen Gruppen" angehören und "in erhöhtem Maße der Unterstützung zur Selbstartikulation" bedürfen (19), Jugendliche aus diesen Gründen "vor Gericht keine oder nur eine geringe Handlungskompetenz" (18) aufweisen, für die Mehrzahl gerichtlicher Handlungsabläufe Unsicherheit, Nervosität und Frustration auslösen, so daß sie sich "als Objekt einem von ihnen nicht zu beeinflussenden Zeremoniell ausgeliefert sehen" (19), wird eine extensive Auslegung des § 140 Abs. 2 StPO unter jugendspezifischen Gesichtspunkten gefordert.

Für den Bereich des Landgerichts Essen hat eine weit darüber hinaus beachtete Entscheidung der Jugendstrafkammer vom 27. Oktober 1986 (20) diesen Forderungen mit nachlesenswerten Überlegungen Nachdruck verliehen mit der Folge, daß hier zumindest einige der Forderungen des 20. Jugendgerichtstages (21) ansatzweise eingelöst werden.

Weitgehend uneingelöst, aber zu fordern ist insbesondere, daß jeder Jugendliche – das gilt im Grunde auch für Erwachsene – spätestens mit Anordnung der Untersuchungshaft oder Unterbringung Anspruch auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers hat und zwar unabhängig von deren Dauer.

Dafür, daß die Beiordnung bereits im Ermittlungsverfahren erfolgt, spricht auch, daß schon bei der Vernehmung durch die Polizei die Weichen – und wie die Forschungen über Fehlurteile im Strafprozeß zeigen – oft die falschen Weichen gestellt werden.

Notwendige Verteidigung ist des weiteren dann anzunehmen, wenn in der Hauptverhandlung die Verhängung von Jugendstrafe in Betracht kommt, in Verfahren gegen 14- und 15jährige, Verfahren, in denen die Voraussetzungen der §§ 3 JGG, 20, 21 StGB (Schuldfähigkeit) zweifelhaft sind, Verfahren in denen nur ein Teil der jugendlichen Angeklagten verteidigt wird, Verfahren, die Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz zum Gegenstand haben und Verfahren gegen ausländische Jugendliche. Für alle diese Fälle gilt, daß der Verteidiger so früh wie möglich bestellt und desto großzügiger verfahren werden sollte, je mehr der Beschuldigte soziale Defizite auszuweisen hat und je jünger er ist. (22)

Zu denen, bei denen aufgrund ihrer vielfältig bedingten Abhängigkeit, Hilflosigkeit und auch Armut Pflichtverteidigerbeiordnung gem. § 140 Abs. 2 StPO großzügig gehandhabt werden sollte, zählen des weiteren ausländische Beschuldigte. Das fordert zumindest auch die Literatur, derzufolge bereits Sprachunkennntnis die Beiordnung erforderlich macht, da die Anwesenheit des vom Gericht bestellten Dolmetschers keine hinreichende Kompensation im Hinblick auf die Verteidigungsunfähigkeit darstelle. (23)

Die Rechtsprechung folgt dem nur bedingt, wobei ein Blick auf vor allem in der Zeitschrift "Strafverteidiger" veröffentlichte Entscheidungen Mut macht.

So ist es nach Ansicht des LG Osnabrück "im Hinblick auf das Gebot fairer Verhandlungsführung als Ausfluß des Rechtsstaatsgebots geboten, einem die deutsche Sprache nur unzulänglich beherrschenden Angeklagten einen Verteidiger beizuordnen, um sichere Gewähr dafür zu bieten, daß er in der Lage ist, der Verhandlung zu folgen und alle seiner Verteidigung dienenden Handlungen vorzunehmen." (24)

Als kürzlich vom Berufungsgericht beigeordneter Anwalt einer iranischen Frau, Mutter von 5 Kindern, mit der ohne Dolmetscher keine Verständigung möglich war, mußte ich feststellen, daß ein und derselbe essener Amtsrichter die in ihrem Leben vorher, d. h. vor ihrer Flucht unbestrafte Frau, die hier wegen permanenter Ladendiebstähle aufgefallen war, zu mehreren Geldstrafen, immer höheren Freiheitsstrafen mit schließlich zu mehreren ohne Bewährung, davon eine von über einem Jahr verurteilt, ein psychiatrisches Sachverständigengutachten hatte erstellen und erstatten lassen, ohne je der Frau, Sozialhilfeempfängerin, Asylbewerberin, einen Anwalt beizuordnen. Einer engagierten Bewährungshelferin war es zu verdanken, daß zumindest die so zustande gekommenen Freiheitsstrafen ohne Bewährung zunächst nicht rechtskräftig wurden.

Entgegen dieser im Gerichtsalltag sicherlich nicht selten anzutreffenden Praxis betont das LG Bochum unter dem Gesichtspunkt des "fair trial", daß "nur der bestellte Verteidiger die notwendigen Auslagen für den von ihm herangezogenen Dolmetscher aus der Staatskasse verlangen" kann (25), was richtig ist und teilt das LG Aachen unter bezug auf Art. 6 Abs. 3 MRK diese Ansicht, wonach jeder Angeklagte die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers verlangen kann, was natürlich auch für die Vorbereitung der Hauptverhandlung gelte (26). Das Landgericht Hildesheim stellt trotz des nicht schwerwiegenden Verstoßes gegen das Asylverfahrensgesetz darauf ab, daß die Beiordnung eines Pflichtverteidigers dem Grundsatz der Waffengleichheit entspreche bei dem aus einem anderen Kulturkreis stammenden, sich erst seit wenigen Jahren in der Bundesrepublik aufhaltenden, der deutschen Sprache nicht mächtigen Angeklagten. (27) Für das Landgericht Hannover ist entscheidend, daß der Angeklagte "nicht in einem mitteleuropäischen Land und Rechtssystem aufgewachsen und deshalb auch mit den hiesigen Verhältnissen und der deutschen Rechtspflege nicht vertraut ist." (28) In einem solchen Fall sei nicht sicher gewährleistet, daß der Angeklagte in der Lage sei, alle seiner Verteidigung dienenden Handlungen vorzunehmen.

Nicht um nun wieder zu entmutigen, sondern um auf die zu erwartenden Schwierigkeiten hinzuweisen und die Tatsache, daß in vielen Fällen nicht über Beiordnung entschieden wird, weil die angeklagten Ausländer solche Anträge gar nicht erst stellen, sei noch folgender Fall geschildert:

Fataneh K. demonstrierte am 18.01.1988 in Bonn gegen die Menschenrechtsverletzungen in ihrer iranischen Heimat und verletzte dabei die Bannmeile. Sie ist Nr. 105 der von Videokameras festgehaltenen Demonstranten und

wird vorläufig festgenommen. Der Polizeipräsident Hagen schickt die Akte an die Staatsanwaltschaft Bonn mit dem Vermerk zurück, die Beschuldigte könne die deutsche Sprache weder sprechen noch verstehen.

Nach Akteneinsicht bittet der Verteidiger, das Verfahren einzustellen und unter Hinweis auf die gerade zitierten Entscheidungen und Literatur um Pflichtverteidigerbeordnung. Der Antrag wird abgelehnt. Die lapidare Begründung: die Sach- und Rechtslage sei einfach, im übrigen könne ein Dolmetscher beigezogen werden. Die Beschwerde des Verteidigers verwirft die 1. Strafkammer des Landgerichts Bonn mit der Begründung, die Beschwerde sei nach ständiger Rechtsprechung des OLG Köln unzulässig. Ein nochmaliger Versuch, das Verfahren eingestellt zu bekommen, scheitert (29).

An diesen Entscheidungen ist so gut wie alles falsch, einsam stehen sie nicht in der Landschaft, wie die in MDR veröffentlichte des LG Koblenz zeigt:

"Die Sache ist tatsächlich und rechtlich einfach Der Angeklagte kann sich selbst verteidigen. Der Angeklagte ist als Arbeitskraft brauchbar und versteht es, unter den Bedingungen der Bundesrepublik zu leben und sich zu bewegen Will der Angeklagte sich des Beistands eines Verteidigers versichern, so kann er das auf eigene Kosten tun. Benötigt er zur Verständigung mit seinem Verteidiger einen Dolmetscher, so kann er ihn auf eigene Kosten heranziehen." (30) Nachdem das OLG Hamm als eines der letzten Oberlandesgerichte die Beschwerdemöglichkeit gegen ablehnende Pflichtverteidigerbeordnungsentscheidungen für zulässig erklärt hat, kann Angeklagten, Bewährungshelfern, Anwälten nur empfohlen werden, sich mit Geist und Inhalt solcher Entscheidungen nicht zufrieden zu geben.

Zu denen, die besonderer anwaltlicher Hilfe bedürfen, gehören Gefangene und Untergebrachte gem. §§ 63, 64 StGB.

Gefangenschaft, Unterbringung bedeuten Freiheitsentzug, Abbruch der Kontakte mit der Außenwelt, Vertiefung der sozialen und meist der finanziellen Probleme, durch all das bewirkte weitere Einschränkung der Kommunikations- und Handlungskompetenz. In dieser Situation wird der Gefangene, wobei ich damit auch jeweils den Untergebrachten meine, konfrontiert mit Problemen, die ihn überfordern und ohne sach- und rechtskundigen Beistand nicht zu bewältigen sind.

Ein breites Feld für Verteidigerhandeln eröffnet sich, das jedoch kaum besetzt und benutzt wird. Das Hanseatische Oberlandesgericht scheint mit seiner Feststellung: "Die Strafverteidigerbestellung endet mit der Rechtskraft des Urteils," in einem Beschluß, mit dem es aus diesem Grund die Beordnung für das Strafvollstreckungsverfahren gem. § 57 StGB (vorzeitige Entlassung) abgelehnt hat (30), durch die Wirklichkeit bestätigt. In der Tat: Der Einsatz vieler, nicht nur Pflichtverteidiger endet damit oft. Nach einer zumindest damals berechtigten Kritik von Börner aus dem Jahre 1980 verzichtet die Verteidigung damit weitgehend darauf, im Bereich des Straf- und Maßregelvollzugs eigene Vorstellungen zu entwickeln und durchsetzen zu helfen (32).

Zwar hat sich die Situation verbessert, was die Bereitschaft sozial engagierter Kolleginnen und Kollegen betrifft, sich dieser Tätigkeit zu stellen, insbesondere im Maßregelvollzug. Diese Bereitschaft zu einer Tätigkeit, die gebührend am untersten Rand angesiedelt ist, stößt jedoch auf derartige Schwierigkeiten gerade in der Beiordnungsfrage, daß viele bald frustriert diesen Versuch aufgeben und sich resigniert mit der Vermutung zurückziehen, ihre anwaltliche Aktivität in diesem oft im Dunklen liegenden Bereich werde als störend empfunden und aus diesen Gründen beschränkt.

Zu dem Wichtigsten für den Gefangenen gehören die Vollstreckung der Strafe, insbesondere die vorzeitige Entlassung gem. § 57 StGB nach Verbüßung eines Teils der Strafe.

Im Vollstreckungsverfahren ist nach ganz herrschender Meinung § 140 Abs. 2 StPO entsprechend anwendbar.

Trotzdem oder gerade deshalb kann Lüderssen nach 1986 schreiben, daß, soweit ersichtlich, im Verfahren gem. § 57 StGB nicht eine einzige Entscheidung ergangen ist, mit der ein Verteidiger beigeordnet wurde, obwohl einige Entscheidungen dies zumindest theoretisch für möglich hielten. (33)

Geht man, wie das Bundesverfassungsgericht es verlangt, bei der Frage, ob ein schwerwiegender Fall die Beiordnung gebietet, von der Interessenlage des Beschuldigten, hier Gefangenen, aus, so wäre eine Beiordnung im Vollstreckungsverfahren angesichts der Bedeutung m. E. regelmäßig geboten. Es kann doch z. B. keinen Unterschied für den Betroffenen machen, ob er ein Jahr aufgrund eines Urteils im Strafverfahren zu verbüßen hat, in dem ihm nach wohl gefestigter Rechtsprechung Anspruch auf Pflichtverteidigerbeimordnung zusteht oder aufgrund der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer, die über eine entsprechende Reststrafe zu entscheiden hat. (34)

Auch ist inzwischen generell anerkannt, daß Anspruch auf Beiordnung dann besteht, wenn eine sachgemäße Verteidigung ohne Kenntnis der Akten nicht möglich ist. Gerade die Akten, einschließlich der Gefangenenakten, der Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft und Vollzugsanstalt sind die Grundlage der Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern. Da der Gefangene selbst kein Recht auf Einsicht hat, kann er seiner Subjektrolle ohne Anwalt überhaupt nicht gerecht werden und Einfluß auf die Entscheidung nehmen. Abgesehen von den für ihn in der Regel kaum zu bewältigenden Schwierigkeiten, zu Prognoseberichten Stellung nehmen zu können.

Noch immer aber werden in aller Regel Pflichtverteidigerbeimordnungsanträge mit Hinweis auf die angebliche einfache Sach- und Rechtslage zurückgewiesen.

Der Beschluß des OLG Celle vom 18.08.1987, der eine Beiordnung bei dem Widerruf einer Restfreiheitsstrafe für erforderlich hält, stellt, liest man die Voraussetzungen, auch nur eine sehr eingeschränkte Ausnahme dar, da das Gericht die Notwendigkeit nicht nur damit begründet, daß dem Widerruf Argumente entgegen zu stellen sind, sondern der Verteidiger vor allem ermöglichen muß, daß von dem Widerruf unter Zubilligung einer

Behandlungsweisung abgesehen werden kann, wenn eine Therapie erforderlich ist und der Angeklagte nicht gewandt genug ist für Verhandlungen mit Therapieeinrichtungen und Sozialamt. (35)

Der Patient im Maßregelvollzug lebt ähnlich wie der Gefangene in einer totalen Institution. Die fehlende Prozeß- und Handlungskompetenz ist bei dem Patienten eher noch höher anzusetzen als bei dem Gefangenen im Strafvollzug. Albrechts Untersuchung zufolge, die von einem Unterschichtenanteil an der Bevölkerung von 13 Prozent und sog. sozial Verachteten von 2 Prozent, zusammen also 15 Prozent ausgeht, einem Anteil, der in den letzten Jahren eher höher geworden ist, kommen 85 Prozent der im Maßregelvollzug Untergebrachten gerade aus diesem Personenkreis. (36)

Die Notwendigkeit rechtskundiger Verteidigung im Unterbringungsvollstreckungsverfahren liegt auf der Hand und doch bedurfte es erst der für den gesamten Maßregelvollzug und dessen rechtsstaatliche Handhabung so wichtigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 08. Oktober 1985, um die bis dahin gängige Ablehnungspraxis von Pflichtverteidigerbeordnungsanträgen zu lockern, einer Entscheidung, in der es zu dieser Frage heißt:

"Für den Vollzug der Unterbringung in ein psychiatrischen Krankenhaus gilt nichts anderes." - Das Bundesverfassungsgericht hatte zuvor die Grundsätze zur Pflichtverteidigerbeordnung im Strafverfahren wiederholt. - "Auch hier darf der Untergebrachte nicht bloß Objekt des Verfahrens sein. Ihm ist von Verfassung wegen jedenfalls dann ein Pflichtverteidiger beizuordnen, wenn es nach der konkreten Fallgestaltung, insbesondere bei Besonderheiten und Schwierigkeiten im Diagnose- und Prognosebereich als evident erscheint, daß er sich angesichts seiner Erkrankung nicht selbst verteidigen kann." (37)

Es ging übrigens um den Fall eines seit vielen, vielen Jahren im LKH Eickelborn Untergebrachten, wegen Geistesschwäche Entmündigten, der die Aufhebung der Unterbringung anstrebte und dessen Antrag auf Beordnung eines Pflichtverteidigers das OLG Hamm in letzter Instanz mit der Begründung abgelehnt hatte, im vorliegenden, einfach gelagerten Verfahren sei die Bestellung eines Pflichtverteidigers nicht angezeigt.

Das "Jedenfalls-dann"-Argument des Bundesverfassungsgerichts sollte Anlaß für Gerichte sein, zumindest in diesem Bereich ihre Praxis zu überdenken und Anwälte herausfordern, im Interesse ihrer besonders beistandswürdigen Klientel, seien es nun Untergebrachte oder Strafgefangene, für die Durchsetzung rechtsstaatlicher Beordnungsbeschlüsse zu kämpfen.

Von großer Bedeutung für den Gefangenen sind nicht nur Beginn und Ende der Haft, sondern auch deren konkreter Vollzug. Will er sich gegen Art und Weise des Vollzugs gem. §§ 109 ff StVzG wehren und eine gerichtliche Entscheidung erwirken, so verweist ihn die Rechtsprechung auf die in § 120 Abs. 2 StVzG vorgesehene Möglichkeit der Erlangung von Prozeßkostenhilfe. (38) Die Gewährung von Prozeßkostenhilfe setzt bekanntlich nicht nur die Mittellosigkeit des Antragstellers, sondern auch hinreichende Aussicht auf Erfolg voraus, was das Gericht in einem summarischen Verfahren prüft. Da

die ablehnende PKH-Entscheidung im Strafvollzugsverfahren nicht anfechtbar ist, bedeutet die nach summarischer Prüfung erfolgte Ablehnung für den mittellosen Gefangenen praktisch die endgültige. Dies trägt dem verfassungsrechtlichen Anspruch des Gefangenen auf ein faires Verfahren nicht ausreichend Rechnung, weshalb die Literatur auch für den Vollzug die entsprechende Anwendung des § 140 StPO befürwortet und die in § 120 Abs. 1 StVzG enthaltene Verweisung auf die Vorschriften der StPO auch auf die Pflichtverteidigungsbeordnungs Vorschriften bezieht. (39)

Die Gerichte verweisen auf die angebliche Nichtvergleichbarkeit mit dem Strafverfahren und die unterschiedliche Interessenlage des Gefangenen. Im Vergleich zu dem Beschuldigten ginge es doch nicht um Schuld oder Unschuld, sondern nur um die Rechtmäßigkeit der Art und Weise des Strafvollzugs. (40)

Diese Ansicht ist aus verfassungs-, insbesondere sozialstaatlichen Gründen nicht zu halten, da der Gefangene wegen der Schwierigkeiten der mit dem Vollzug verbundenen Sach- und Rechtslage sowie der eingeschränkten Sprach- und Handlungskompetenz sachkundigen Beistands bedürfe. (40) Spätestens seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Beordnung im Maßregelvollzug ist m. E. diese Rechtsprechung nicht mehr zu rechtfertigen. Die in dieser Entscheidung entwickelten Grundsätze müssen, auch wenn das Bundesverfassungsgericht dazu noch nicht ausdrücklich entschieden hat, für den Strafvollzug gelten.

In beiden Fällen handelt es sich um einen Freiheitsentzug aus Anlaß einer Straftat, in beiden Fällen dient der Freiheitsentzug der gleichen Zielsetzung, wenn auch mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung, nämlich Resozialisierung bzw. Heilung, beides mit dem Ziel der Vermeidung weiterer Straftaten. In beiden Fällen darf der Betroffene nicht lediglich Objekt des zu fordernden fairen Verfahrens sein, sondern muß Einfluß auf den Gang des Verfahrens, damit auch des Strafvollzugs nehmen können.

Zusammengefaßt sollte jedem, der Haft verbüßt, sei es Untersuchungs-, Sicherungs-, Strafhaft oder Unterbringung und der nicht in der Lage ist, einen Verteidiger von sich aus zu beauftragen, Anspruch auf Beordnung eines Verteidigers zustehen, beginnend mit dem ersten Tag der Haft. Diesen Anspruch sollte zumindest auch jeder haben, dem die Verhängung einer Freiheitsstrafe, ob ausgesetzt zur Bewährung oder nicht, droht.

Dem, dem sich in diesem Zusammenhang fiskalische Überlegungen aufdrängen, soll nicht mit dem Hinweis darauf geantwortet werden, für welchen Unsinn teilweise tagtäglich Millionen ausgegeben werden. Es genügt, darauf zu verweisen, daß es bei all den von mir angesprochenen Fragen um das Rechtsgut der Freiheit geht, dem nach dem Menschenleben wichtigsten, für dessen Erhalt und Erreichen im Zweifel jede, erst recht jede finanzielle Anstrengung gerechtfertigt ist.

Ein Problem, das ich nur am Rande behandeln kann, ist die Qualität der Pflichtverteidigung, die auch durch eine eher menschen- und verfassungsrechtlichen Maßstäben entsprechende Praxis der Pflichtverteidigerbeordnung nicht ohne weiteres verbessert würde. Zu Recht begreifen viele, insbesondere die Betroffenen, die dies erfahren haben, Pflichtverteidigung als Verteidigung 2. Klasse. Sie haben Verteidiger

erlebt, die nach Kriterien bestellt wurden, die ein Strafkammervorsitzender offenherzig und sicherlich noch zurückhaltend wie folgt beschreibt: "Ich will ... nicht verschweigen, daß ich auch gelegentlich Pflichtverteidiger bestelle, von denen ich weiß, daß sie auf das Geld angewiesen sind und meinem Idealbild vom Verteidiger nicht mehr oder noch nicht entsprechen. Die Gründe dafür können sein Alter, Krankheit oder mangelnde berufliche Erfahrung." (41) Es kann dahingestellt sein, was der Vorsitzende unter seinem Idealbild eines Verteidigers versteht. Inwieweit solche Kolleginnen und Kollegen jedoch in der Lage und Willens sind, der Subjektrolle des Angeklagten im Strafprozeß zum Recht zu verhelfen, inwieweit sie, die von der Gnade des sie beordnenden Richters abhängen, die erforderliche Unabhängigkeit in die Verteidigung einbringen, kann sicherlich mit Fug und Recht bezweifelt werden.

Sie zählen sicherlich nicht zu den konfliktbereiten, einem modernen Verständnis von effizienter Verteidigung verpflichteten Strafverteidigern, deren Anzahl in den letzten Jahren zugenommen hat. Gerade deren Vorstellungen von Verteidigung lassen sich allerdings oft nur unter hohem Zeit- und finanziellem Aufwand realisieren mit der Folge, daß viele von ihnen – meist Kollegen mit einem ausgeprägten rechtsstaatlichen Verständnis – ihr Wissen und ihre Fähigkeiten zunehmend einer Klientel zur Verfügung stellen, die am besten bezahlt oder sich durch den Staat bezahlen läßt, nämlich den kriminell in Erscheinung getretenen Teilen der wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Elite unseres Landes und weniger denen, die gerade sie am nötigsten hätten.

Im Reich der Ungleichheit (42) dessen Konturen angesichts massenhafter Armut wieder deutlicher sichtbar geworden sind, würde auch eine rechts- und sozialstaatliche Handhabung des Instituts der Pflichtverteidigung sicherlich nicht Ungerechtigkeit, Ungleichheit vor Gesetz und Gericht beseitigen, selbst dann nicht, wenn – wie von den Autoren der rechtsvergleichenden Studie "Verteidiger und Strafverfahren" vorgeschlagen, jedem Beschuldigten die Möglichkeit eines Verteidigers zustünde, unterstützungswürdig ein Modell sei, "das jedem Beschuldigten, unabhängig von der Schwere des Falles, ein Verteidiger seiner Wahl auf Kosten der Staatskasse gewährleistet", ausgenommen Beschuldigte, die sich ohne weiteres einen Verteidiger leisten können. (43)

Erreicht werden könnte aber dadurch eine Annäherung an das, was unter einem fairen Strafverfahren im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention zu verstehen ist und damit ein Gewinn für die Rechtskultur, der allen Beteiligten, nicht nur dem Beschuldigten, zugute käme.

Für dieses Mehr an Rechtskultur lohnt es sich gerade im Einsatz für die gesellschaftlich Unterprivilegierten weiterhin einzutreten.

Anmerkungen

1. Gatzweiler, Anmerkung zu OLG Zweibrücken StV (Strafverteidiger) 1988 S. 520 2
2. EGMR-Urteil vom 09.04.1984 StV 1985 S. 441
3. Einze, Ronzani, Spaniol "Verteidiger und Strafverfahren"
(eine rechtsvergleichende Skizze zu Funktion und Stellung des StV in den Bundesre-
publiken Deutschland und Österreich sowie der Schweiz) StV 1987 S. 74 ff. 78

4. BVerfG Beschluß vom 19.10.1977 NJW 1978 S. 151
5. Pohl, Praxis des Strafrichters, 1987 Rd. Nr. 26
6. Lüderssen, Die Pflichtverteidigung NJW 1986, S. 2742 ff, 2745
7. Löwe-Rosenberg, Komm. StPO, Rd. Nr. 6 zu /140
8. Abendroth zum Begriff des demokratischen und sozialen Rechtsstaats im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, in "Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie" S. 109 ff., 119
9. In NJW 1990, S. 1884 ff., 1885
10. §§ 465, 464 a I StPO, Nr. 1906 des Kostenverzeichnisses zu § 11 I GKG
11. FR 23.08.1990
12. Diesen Hinweis verdanke ich dem Ostberliner Verteidiger Friedrich Wolff "Blick zurück nach vorn" in VDJ – Forum 1/91 S. 10
13. Prof. Hauser laut FR 19.01.1991
14. AG Dortmund 61 Ls 80/84
15. AG Essen 37 (54/85)
16. Diehl, Der Verteidiger in Jugendstrafsachen im Verhältnis zu anderen Verfahrensbeteiligten, ZRP 1984, S. 296 ff. 297
17. Eisenberg, Der Verteidiger im Jugendstrafverfahren NJW 1984 S. 2913 ff., 2914
18. Ostendorf, Die Pflichtverteidigung im Jugendstrafverfahren StV 1986, S. 208 ff., 309
19. Jung, Die jugendrichterlichen Entscheidungen – Anspruch und Wirklichkeit ZRP 1981, S. 36 ff., 38
20. LG Essen Beschluß vom 27.10.1986 StV 1987 S. 310 f
21. In StV 1987 S. 462
22. Lüderssen in NJW 1986, S. 2746
23. Lüderssen S. 2746
24. LG Osnabrück StV 1984 S. 506
25. LG Bochum Beschluß vom 28.04.1987 StV 1988 S. 101
26. LG Aachen Beschluß vom 27.01.1989 StV 1989 S. 148 f
27. LG Hildesheim Beschluß vom 25.02.1987 StV 1988 S. 13
28. LG Hannover Beschluß vom 18.06.1986 StV 1987 S. 382
29. LG Bonn 75 Gs 50 Js 119/88 – 181/88
LG Bonn 31 Qs 36/88
30. LG Koblenz MDR 1987 S. 432
31. Hanseatisches OLG StV 1981 S. 349
32. Börner in Strafvollzug Referate des 4. Strafverteidigertages 1980 S. 17
- 33/34. Lüderssen S. 2747
35. OLG Celle Beschluß vom 18.08.1987 StV 1988 S. 112
36. nach Tondof "Möglichkeiten und Schwierigkeiten anwaltlicher Vertretung von Mandanten im Maßregelvollzug" in Straftäter in der Psychiatrie S. 121 ff., S. 125

37. BVerfG Beschluß vom 08.10.1985 in StV 1986, S. 160 ff., 165
38. LG Osnabrück in StV 1986, S. 351 f und die dort zitierten Entscheidungen der Oberlandesgerichte Nürnberg, Bremen und Hamm
39. Dopslaff, Anmerkungen zu dem Beschluß des Landgerichts Osnabrück StV 1986 S. 352 ff.
40. Callies in Callies-Müller-Dietz StVollzG § 120 Rd. Nr. 2
41. Hagemann, Auswahl und Bestellung des Pflichtverteidigers in "Pflichtverteidigung und Rechtsstaat, Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Anwaltsvereins, S. 17 ff. 22
42. Winstanley, Gleichheit im Reiche der Freiheit herausgegeben von Hermann Klenner 1983
43. Heinze, Ronzani, Spaniol am angegebenen Ort S. 78

DAS GEFÄNGNIS DARF KEIN SCHULD TURM SEIN

STRATEGIEN ZUR VERMEIDUNG DER ERSATZFREIHEITSSTRAFE

Dr. Werner Bublies, Oberregierungsrat
Referent für Jugendstrafrecht, Bewährungs- und Gerichtshilfe
sowie freie Straffälligenhilfe im Justizministerium des
Landes Schleswig-Holstein

1. Einleitung

In Schleswig-Holstein sind in den vergangenen zwei Jahren zwei für die Fachdiskussion und die Praxisentwicklung bedeutsame wissenschaftliche Untersuchungen durchgeführt worden: Das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS), Frankfurt, hat von Dezember 1989 bis Dezember 1990 den Strafvollzug in Schleswig-Holstein begutachtet. Dünkel vom Max-Planck-Institut für internationales und ausländisches Strafrecht in Freiburg hat darüber hinaus eine Aktenanalyse von 1989 entlassenen Strafgefangenen durchgeführt. Insgesamt wurden von Dünkel 1.016 Akten von entlassenen Strafgefangenen untersucht, wobei im männlichen Erwachsenenvollzug jede zweite Akte, im Jugend- und im Frauenvollzug sogar alle Akten erfaßt werden konnten.

Für die Problematik der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe sind dabei zwei Ergebnisse von besonderem Interesse: Dünkel stellte fest, daß annähernd 50 % der untersuchten Gefangenenpersonalakten Akten von Ersatzfreiheitsstrafenverbüßern waren. In den Vollzugsanstalten des Landes saßen zwischen 30,8 und 44,3 % Strafgefangene, die ausschließlich eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen hatten. Corneli, der die Untersuchung des ISS federführend durchführte, wies kritisch darauf hin, daß 5 - 10 % der Haftplätze in den Vollzugsanstalten in Schleswig-Holstein ständig mit Verbüßern von Ersatzfreiheitsstrafen belegt sind. Diese Ergebnisse sind deshalb besonders interessant, weil in Schleswig-Holstein seit 1986 landesweit in allen Landgerichtsbezirken Geldstrafenschuldern bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe die Ableistung gemeinnütziger Arbeit zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe angeboten wird. Die Kriminologische Zentralstelle hat in ihrer breit angelegten Untersuchung 1) zur gemeinnützigen Arbeit, auf die an späterer Stelle noch einzugehen ist, die Staatsanwaltschaft Kiel in ihre Untersuchung einbezogen und dabei günstige Erfolgsquoten im Sinne einer Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe im bundesweiten Vergleich feststellen können. Die mit den Arbeitsprojekten betrauten Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer versuchen in Schleswig-Holstein besonders engagiert, die Ersatzfreiheitsstrafe durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit abzuwenden.

Dennoch sind die Erfolge offenbar begrenzt: 1984 wurde in Schleswig-Holstein mit 1.538 notierten Zugängen an Ersatzfreiheitsstrafenverbüßern der Höchststand erreicht. 1989 wurden immerhin noch 1.071 Zugänge registriert. Zum Vergleich: 1980 waren es 1.374 Zugänge. Zwar ist in den letzten Jahren die Quote an Ersatzfreiheitsstrafen zurückgegangen.

1) Vgl. Jehle/Feuerhelm/Block, Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe, Berichte, Materialien, Arbeitspapiere aus der Kriminologischen Zentralstelle H. 4, 1990

Dies bedeutet aber auch, daß trotz der landesweiten Einführung der Arbeitsprojekte immer noch jährlich über 1.000 Personen eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen mußten.

2. Die Entwicklung der Ersatzfreiheitsstrafe bundesweit

Daß Schleswig-Holstein keine Sonderstellung bei dem Problem der Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung einnimmt, zeigen auch die Zahlen im Bundesvergleich.

	<u>Belegung am 31.12.</u>	<u>Zugänge insg. Geldstr.</u>	<u>Anteil</u>	
1975	1.149	26.903	472.577	5,7 %
1980	1.278	25.905	494.114	5,3 %
1981	1.543	28.954	496.793	5,8 %
1982	1.949	34.278	505.917	6,8 %
1983	1.618	33.715	516.892	6,5 %
1984	1.580	31.728	502.727	6,3 %
1985	1.402	30.765	488.414	6,3 %
1986	1.577	29.801	484.382	6,2 %
1987	1.550	28.602	482.347	5,9 %
1988	1.492	29.590	497.533	5,9 %

Quelle: Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 4 (Strafvollzug) für die jeweiligen Jahre

Obwohl die Arbeitsprojekte in allen Bundesländern eingeführt sind, liegt die Zahl der Zugänge 1988 noch über der des Jahres 1980. War in Schleswig-Holstein zumindest eine Abnahme an Zugängen in diesem Zeitraum zu verzeichnen, so ist diese relativ positive Tendenz bundesweit nicht festzustellen. Hier hilft auch wenig die Erklärung, daß die Arbeitsprojekte nicht in allen Regionen angeboten werden. Das Beispiel Schleswig-Holstein zeigt, daß bei einer landesweiten Einführung der Arbeitsprojekte und bei einem hohen Engagement der mit den Projekten betrauten Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer immer noch hohe Verbüßungszahlen zu verzeichnen sind. Es besteht also weiterhin Bedarf an Analyse und Praxisentwicklung.

3. Geschichtlicher Exkurs

Die Ersatzfreiheitsstrafe zeigt sich außerordentlich widerstandsfähig und langlebig. Dies zeigt auch ein Blick in die Geschichte: Daß jemand, weil er eine Geldschuld nicht

aufzubringen vermochte, in Haft genommen wurde, läßt sich bis zur Antike zurückverfolgen 2). Der Streit um ein Vergehen spielte sich zunächst zwischen einem Kläger und dem Beklagten ab. Gewann der Kläger den Prozeß und hatte der Verurteilte als Ausgleich eine Geldzahlung zu leisten, wurde er in Schuldhaft genommen, wenn er die Geldzahlung nicht erbrachte. Insbesondere im römischen Recht wurde die Schuldhaft gegen Zivil- und Bußschuldner angewandt. Im mittelalterlichen Recht wurde bekanntermaßen die Schuldhaft durch Verbringen in den Schulturm vollzogen.

2) Vgl. Adams, Die geschichtliche Entwicklung der subsidiären Freiheitsstrafe, 1912

Im Mittelalter bildeten sich dann langsam die öffentliche Klage und Verfolgung heraus. Anstelle des Streites zwischen Kläger und Beklagten trat das Gericht. Wie man eine Tat strafen sollte, legte beispielsweise die Peinliche Gerichtsordnung von 1532 ausführlich dar. Am wichtigsten waren Feuer, Schwert, Vierteilung, Rad, Galgen, Ertränken, lebendig Begraben, Schleifen und Reißen mit glühenden Zangen 3). Daneben entwickelte sich langsam die Freiheitsentziehung. Sie war zunächst nur auf wenige Delikte begrenzt. Ihren Hauptanwendungsfall bekam sie als Folge einer Zahlungsunfähigkeit. Zunächst diente der Freiheitsentzug aber nur zur Durchsetzung der Geldbuße, die neben den oben beschriebenen Strafen für leichtere Vergehen möglich war. Der Freiheitsentzug hatte also selbst keine schuldtilgende Wirkung, sondern diente nur als Zwangsmittel zur Durchsetzung der Geldbuße.

Der Gedanke des subsidiären Freiheitsentzuges mit tilgender Wirkung der Geldbuße tauchte erstmals im Mittelalter in den Rechten Hamburgs und Lübecks auf 4) und setzte sich im Mittelalter dann auch in anderen Kodifikationen um nach dem Grundsatz "Qui non habet in aere, luet in corpore". Der Übergang von der reinen Schuldhaft, welche die Geldbuße erzwingen sollte, zur Ersatzfreiheitsstrafe nach unserem Verständnis war damit vollzogen.

Die Abwendung von den grausamen und unmenschlichen Strafen des Mittelalters zur Geld- und (Ersatz-)Freiheitsstrafe ist sicherlich ein großer Erfolg. Aber schon im Codex Augusteus aus dem Jahre 1698 findet sich zur Begründung für die Notwendigkeit der Arbeitsstrafe die Feststellung, daß der Vollzug der Freiheitsstrafe erfolglos und schädlich und nur Gelegenheit zum Müßiggang gibt, eine Feststellung, die heute, nach einer Phase der Behandlungseuphorie durch den Strafvollzug, ihre Aktualität nicht eingebüßt hat.

4. Die Problematik der Ersatzfreiheitsstrafe

Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe ist aus vielerlei Gründen problematisch. An sich ist nur eine Geldstrafe verhängt, nicht der Freiheitsentzug. Dem zu einer Geldstrafe Verurteilten wird insofern ein Übel abverlangt, daß ihm der Richter nicht primär auferlegen wollte. Erhebliche soziale Ungerechtigkeiten entstehen dadurch, daß der Reiche zahlt, während der Arme sitzt. Insbesondere unter dem Gleichbehandlungsaspekt ist die Ersatzfreiheitsstrafe von daher abzulehnen. Hier soll nur angemerkt werden, daß in Italien die Ersatzfreiheitsstrafe 1979 vom Verfassungsgerichtshof wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes für verfassungswidrig erklärt worden ist.

Eine weitere Problematik ergibt sich daraus, daß die Ersatzfreiheitsstrafe den Verurteilten aus seinen sozialen Bezügen reißt. Nicht nur er selbst, sondern auch seine Familie ist von der Inhaftierung betroffen. Zumindest bei längerem Freiheitsentzug droht nicht selten der Verlust von Wohnung und Arbeitsplatz.

3) Vgl. Gerhard Köhler, Bilder aus der deutschen Rechtsgeschichte, 1988, S. 283.

4) Vgl. Jeschek/Grebing, Die Geldstrafe im deutschen und ausländischen Recht, 1978, S. 144

Insofern verschärft die Freiheitsstrafe die schlechte wirtschaftliche und soziale Lage des Verurteilten. Der Freiheitsentzug selbst stellt sich als reines Absitzen der Strafe ab. Der Ersatzfreiheitsstrafenverbüßer durchläuft das lange Zu- und Abgangsverfahren, was von allen Gefangenen zu absolvieren ist. Vom Strafvollzug wird der Verbüßer in der Regel als Durchlaufposten betrachtet, für den sich Bemühungen wenig lohnen. Günstigstenfalls wird der Gefangene im offenen Vollzug eingesetzt, wenn er angesichts der kurzen Verbüßungszeit überhaupt Arbeit zugeteilt erhält. Dies ist in vielen Fällen nicht der Fall.

Wenn teilweise 5) die Auffassung vertreten wird, daß die entsozialisierenden Wirkungen des Entzuges der Freiheit bei der Ersatzfreiheitsstrafe nicht überbewertet werden sollten, da die entsozialisierenden Wirkungen an sich erst bei längeren Freiheitsstrafen auftreten, so ist dem entgegenzuhalten, daß sich der Entzug der Freiheit immer nachteilig auswirkt. Durch den Freiheitsentzug und insbesondere die weitgehende Entmündigung des Gefangenen während des Strafvollzuges wird das Selbstwertgefühl in erheblichem Maße beeinträchtigt. Aus den Forschungen zu kriminellen Karrieren ist bekannt, daß die Herausbildung eines negativen Selbstbildes als Folge einer Stigmatisierung und Etikettierung, die gerade nach einem Gefängnisaufenthalt entsteht, eine kriminelle Karriere verfestigen kann. Die Auffassung, daß es in gewissen Kreisen einfach dazugehöre, im Gefängnis gewesen zu sein, ist eine unzulässige Verharmlosung des Problems.

5. Die Rechtfertigung der Ersatzfreiheitsstrafe

Als Legitimation für die Ersatzfreiheitsstrafe lassen sich zum einen generalpräventive Aspekte heranziehen etwa mit dem Tenor, daß es sich ein Staat nicht leisten könne, daß eine strafbare Handlung gänzlich ohne Folgen bleibe. Es kann auch auf eine abschreckende Wirkung des Freiheitsentzugs auf den Täter wie auf andere abgestellt werden. Schließlich ließe sich anführen, daß die Ersatzfreiheitsstrafe gleichsam als "Rückgrat der Geldstrafe" fungiere und die Wirkung der Geldstrafe absichern müsse.

Was ist von diesen Argumentationen angesichts der beschriebenen Auswirkungen einer Freiheitsentziehung zu halten? Zu prüfen ist zunächst die Frage, ob es nicht unter gewissen Umständen hinnehmbar ist, wenn ein strafbares Verhalten ohne Ahndung bleibt. Die Forderung nach einer Bestrafung um jeden Preis würde die absolute Straftheorie wiederaufleben lassen, die in ihrer kompromißlosen Forderung nach Bestrafung des Täters in vielen Bereichen aufgegeben wurde. Der Gesetzgeber hat

durch zahlreiche Vorschriften – wie etwa die §§ 153 ff StPO – zu erkennen gegeben, daß eine Bestrafung nicht um jeden Preis erfolgen soll. Hier ließe sich einwenden, daß die genannten Vorschriften den Bereich leichterer Kriminalität erfassen, daß aber bei einer Verurteilung zu einer Geldstrafe bereits ein schweres Unrecht begangen worden ist, das eine Straffolge nach sich ziehen müsse.

5) Albrecht/Schädler, ZRP 1988, 278, 279

Im folgenden wird darzustellen sein, daß es auch in diesen Fällen bezweifelt werden kann, ob die Straffolge eintreten muß oder nur dann, wenn beispielsweise der Verurteilte durch eine erneute Straffälligkeit gezeigt hat, daß auf ihn intensiver eingewirkt werden muß.

Zum Aspekt der Abschreckung ist zunächst festzuhalten, daß es nur wenige Forschungen zur generalpräventiven Wirkung der Strafe gibt. Gesicherte empirische Befunde liegen nicht vor. Keine der vorhandenen Studien ergibt Anhaltspunkte für beachtliche abschreckende Wirkungen der Strafen. Man wird aber nicht umhin können, auch der Ersatzfreiheitsstrafe in einem gewissen Maße eine abschreckende Wirkung zuzubilligen. Die Forschungen zur abschreckenden Wirkung der Strafen haben aber immer wieder herausgestellt, daß die Wirkung der Strafe um so geringer ist, je länger der Zeitablauf zwischen Tat und Strafe ist. Bedeutsam für die abschreckende Wirkung ist darüber hinaus die Akzeptanz der Tatsache bestraft zu werden. Sieht man sich nun die Zeiträume zwischen Tat und Verurteilung und Beginn der Geldstrafenvollstreckung an, wobei Albrecht für letzteren einen Zeitraum von durchschnittlich 14 Monaten feststellte⁶⁾, so läßt sich sagen, daß die Ersatzfreiheitsstrafe häufig erst zwei bis drei Jahre nach der Tat vollstreckt wird. Es ist nicht die Ausnahme, daß die Verurteilten bei der Strafvollstreckung kaum noch wissen, weswegen sie genau verurteilt worden sind.

Entscheidend für die Existenzberechtigung der Ersatzfreiheitsstrafe soll ihre Funktion als unabdingbar notwendiges Mittel zur Durchsetzung der Geldstrafe sein. Diesem Argument zu begegnen, ist sehr schwierig. Für Strafruristen, die ein Leben lang mit der Ersatzfreiheitsstrafe gelebt haben, ist es kaum vorstellbar, auf sie verzichten zu können. Daß die Ersatzfreiheitsstrafe – wie inzwischen in Italien, Frankreich und Ecuador geschehen – abgeschafft wird, ist daher in der Bundesrepublik kaum zu erwarten. Insofern wird uns die Ersatzfreiheitsstrafe sicher noch einige Zeit begleiten.

Die Frage ist, ob die Geldstrafe nicht anders durchgesetzt werden könnte als durch die Ersatzfreiheitsstrafe. Dabei muß mit allem Nachdruck festgestellt werden, daß die Geldstrafe als Mittel zur Vermeidung der Freiheitsstrafe einen hohen kriminalpolitischen Wert hat. Insofern ist es nur zu begrüßen, daß die Geldstrafe in der Bundesrepublik mit etwa 82 % Anteil an den Verurteilungen einen breiten Raum einnimmt. Hat die Geldstrafe aber die Freiheitsstrafe entscheidend zurückdrängen können, so darf nicht gleichsam durch die Hintertür der Ersatzfreiheitsstrafe der Freiheitsentzug wieder eingeführt werden. Insofern ist im folgenden zu untersuchen, ob nicht doch Möglichkeiten bestehen, die Geldstrafe weitgehend, eventuell unter einem gewissen Strafverzicht, durchzusetzen.

6) Vgl. Hans-Jörg Albrecht, Strafzumessung und Vollstreckung bei Geldstrafen, 1980, S. 294.

6. Strategien zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe

Zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe kann auf verschiedenen Ebenen angesetzt werden und zwar

- bei der gerichtlichen Entscheidung (einschließlich dem Strafbefehlsverfahren)
- im Vollstreckungsverfahren und zwar
 - bei den Rechtspflegern
 - bei der Gerichtshilfe
 - bei nachträglichen Entscheidungen des Gerichts.

Im folgenden sollen die sich bietenden Möglichkeiten näher untersucht werden.

a) Die Verurteilung

Entscheidende Bedeutung für die spätere Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung haben das Urteil bzw. die im Strafbefehlsverfahren ergangene Entscheidung über die Höhe der Geldstrafe. Um eine Einschätzung der Sanktionspraxis in der Bundesrepublik zu erreichen, soll ein Vergleich mit der Sanktionspraxis in Schweden angestellt werden, einem Land, in dem die Ersatzfreiheitsstrafe praktisch zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken ist 7). Ein Vergleich Schweden – Bundesrepublik ist auch zulässig, weil das deutsche Geldstrafensystem dem skandinavischen Modell angelehnt wurde. Allerdings mit einer Ausnahme: Der Gesetzgeber hat 1975 durch das 2. StrRG nicht das skandinavische Einbußesystem, das bei der Bemessung der Geldstrafe auf die für den Verurteilten zumutbare Einbuße abstellt, sondern das Nettoeinkommensprinzip übernommen. Danach sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters, insbesondere die ihm zufließenden Einkünfte zugrunde zu legen. Die Härte des Nettoeinkommensprinzips soll durch die Möglichkeit von Zahlungserleichterungen abgemildert werden.

Dieser unterschiedliche Ausgangspunkt hat zur Folge, daß sich die Geldstrafenverurteilung in den beiden Ländern gänzlich anders darstellt: Während in der Bundesrepublik relativ wenige Tagessätze mit hohen Einzeltagessätzen verhängt werden, ist die Situation in Schweden umgekehrt: Es werden relativ viele Tagessätze, dann aber mit geringer Höhe ausgeworfen. Dabei ist festzustellen, daß die Höhe der Geldstrafe in Schweden etwa 1/3 hinter der in der Bundesrepublik zurückbleibt 8). Die Problematik der relativ vielen Tagessätze wird dadurch abgemildert, daß in Schweden seit 1983 für den Fall, daß der Eindruck besteht, daß der Geldstrafenschuldner die Geldstrafe trotz Zahlungsfähigkeit nicht zahlen will, durch eine gerichtliche Entscheidung eine Umwandlungsstrafe verhängt werden kann. Voraussetzung für die Verhängung der Umwandlungsstrafe ist, daß der Verurteilte dieser bedarf, um auf den rechten Weg geführt zu werden, insbesondere, um ihn von weiteren Straftaten abzuhalten. Diese Einschränkung führt in der Praxis dazu, daß praktisch keine Umwandlungsstrafen verhängt werden.

7) Vgl. Hennig, ZRP 1990, S. 99.

8) Vgl. Hennig, ZRP 1990, S. 99 f.

Die Ersatzfreiheitsstrafe nicht automatisch bei Uneinbringlichkeit eintreten zu lassen, sondern von einer weiteren gerichtlichen Entscheidung abhängig zu machen, ist auch im Rahmen der Beratungen zur Strafrechtsreform in der Bundesrepublik diskutiert worden, dann aber zugunsten des festen Umrechnungsmaßstabes von 1 : 1 fallengelassen worden 9). Es wäre auch möglich, hohe Tagessatzzahlen durch einen anderen Umrechnungsstab als 1 : 1 (beispielsweise 1 : 2 oder 1 : 3 oder sogar gestaffelt nach den Tagessatzzahlen) einzuführen. Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß das System in der Bundesrepublik durch eine hohe Geldstrafensumme bei geringen Tagessätzen gekennzeichnet ist. Durch den im Vergleich zu anderen Ländern strengen Umrechnungsmaßstab von 1 : 1 werden relativ lange Ersatzfreiheitsstrafen erzeugt.

Auffallend ist im übrigen, daß die deutschen Gerichte nur sehr selten den Rahmen von 2 – 10.000,-- DM bei der Tagessatzhöhe nach unten ausschöpfen. Nur in etwa 6 % der Geldstrafenfälle liegt der Tagessatz unter 10,-- DM, in 35 % der Fälle bei Geldstrafen bis 20,-- DM. Dieser Anteil erscheint ausgesprochen niedrig, da davon auszugehen ist, daß etwa 1/3 der zu Geldstrafe Verurteilten lediglich über ein Einkommen verfügt, das im Sozialhilfebereich liegt, d.h. etwa 410,-- DM zuzüglich Wohngeld und anderer Leistungen beträgt 10). Bei Sozialhilfeempfängern ist aber in der Regel von einem Tagessatz von 2,-- DM auszugehen 11), was in der Praxis aber so gut wie nicht vorkommt. Die Gerichte gehen also sehr stark vom Nettoeinkommensprinzip aus und legen bei ihrer Berechnung die Einkünfte des Verurteilten ohne große Abzüge zugrunde. Dies ist insofern problematisch, als § 40 II 2 StGB bestimmt, daß vom Nettoeinkommen auszugehen ist. § 40 II 3 StGB, der bestimmt, daß der Tagessatz 2,-- DM betragen kann, würde leerlaufen, wenn bei geringem Einkommen nicht erhebliche Abzüge für die notwendige Lebenshaltung vorgenommen würden.

Die Problematik einer zu hoch angesetzten Geldstrafe zeigt sich auch bei den Ratenzahlungen, die eigentlich einen Ausgleich für auftretende Härte darstellen sollen. Ein Sozialhilfeempfänger wird in aller Regel kaum mehr als 20,- bis – 50,- DM monatlich aus seiner Sozialhilfe abzweigen können, um die Geldstrafe zu bezahlen. Bei einer angenommenen Geldstrafe von nur 600,-- DM müßte der Verurteilte bei Monatsbeträgen von 20,-- DM 2 1/2 Jahre die Geldstrafe abzahlen. Die Erfahrung zeigt, daß viele Geldstrafenschuldner nach einer gewissen Zeit die Zahlungen auf die Geldstrafe einstellen und Gefahr laufen, zur Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe geladen zu werden. Sieht man sich die Situation der Geldstrafenschuldner an, die später eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen haben, so ist diese häufig gekennzeichnet von fehlender Lebensplanung und mangelnder Verantwortlichkeit 12).

9) Vgl. BT-Drucks. 7/550, S. 311, BT-Prot. 5/S. 2191 und 7/S. 664; vgl. auch Tröndle ZStW 86, 545, 565 ff. In letzter Zeit hat sich etwa Grebing in Jeschek/Grebing (Fn 3) für die Einführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe ausgesprochen. Grebing verspricht sich davon, daß es hierdurch seltener zu einer Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe kommt.

10) Hennig, ZRP 1990, 99, 101.

11) Vgl. OLG Köln NJW 1977, 307; OLG Hamm NJW 1980, 1534; BayObLG NJW 1986, 242

12) Vgl. Rolinski MSchrKrim 1981, 52, 61; Schädler, ZRP 1985, 186, 189.

Bei diesen Personen ist nicht die Ersatzfreiheitsstrafe, sondern eine Hilfestellung bei der Lösung der persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten angezeigt. Insofern vermögen auch Ratenzahlungen das Problem überhöhter Geldstrafen vielfach nicht lösen.

Die Gründe, die die Gerichte dazu bewegen, nicht den geringstmöglichen Tagessatz auszuwerfen, dürften vermutlich darin liegen, daß sie befürchten, nicht ernst genommen zu werden, wenn die Geldstrafe zu gering ausfällt. Sicherlich ist es zutreffend, daß eine Geldstrafe fühlbar sein muß, soll sie die Freiheitsstrafe ersetzen. Insofern – so wird argumentiert¹³⁾ – muß die Geldstrafe ähnlich einschneidend wie die Freiheitsstrafe sein. Dabei ist aber zu bedenken, daß die Geldstrafe auch nicht so hoch sein darf, daß sie entsozialisiert¹⁴⁾. Bedenkt man, daß je nach Vollstreckungspraxis 10 – 30 (!) % der Geldstrafen uneinbringlich sind¹⁵⁾, so ist doch zumindest zu fragen, ob die Geldstrafen nicht zu hoch ausfallen. Die hohe Uneinbringlichkeitsquote allein mit dem persönlichen Versagen der Geldstrafenschuldner zu erklären, erscheint nicht zulässig. Möglicherweise können sich viele Richter nicht vorstellen, daß bei sehr geringen Einkünften auch die Zahlung einer gering bemessenen Geldstrafe schon einschneidend genug sein kann. Das Problem dürfte sein, daß die Gerichte aufgrund der Furcht, aus Unkenntnis über die tatsächlichen Einkommensverhältnisse eine Geldstrafe zu gering anzusetzen, eine relativ hohe und dann nicht mehr leistbare Geldstrafe auswerfen. Hier kann nur helfen, besondere Sorgfalt auf die Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu legen und zu prüfen, was dem Verurteilten tatsächlich abverlangt werden kann.

Diese Feststellungen werden aber vielfach gerade im Strafbefehlsverfahren nicht getroffen. Bedenkt man, daß der Anteil der Strafbefehle in etwa dem Anteil der Anklagen entspricht¹⁶⁾, so ist festzustellen, daß in etwa der Hälfte der Geldstrafenfälle die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Täters nicht ausreichend abgeklärt wird. Grundlage für die Festsetzung der Höhe des Tagessatzes ist die im Ermittlungsverfahren angegebene berufliche Position des Beschuldigten. Die in der polizeilichen Vernehmung gewonnenen Erkenntnisse über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sind dürftig. Ausreichende Angaben beispielsweise über Unterhaltsverpflichtungen oder andere unabweisable Ausgaben fehlen in der Regel völlig. Insofern droht insbesondere im Strafbefehlsverfahren, in dem der Beschuldigte vor Erlass des Strafbefehls in aller Regel nicht mehr persönlich von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht angehört wird, die Geldstrafe zu hoch auszufallen.

13) Vgl. nur Schönke-Schröder-Stree, Strafgesetzbuch, § 40 Rn 6.

14) So auch Schönke-Schröder-Stree § 40 Rn 6.

15) Die Kriminologische Zentralstelle hat in ihrer Untersuchung zur gemeinnützigen Arbeit eine Uneinbringlichkeitsquote von 10 % festgestellt. In einzelnen Ländern steigt die Quote aber bis auf 30 % an.

16) Vgl. Feltes in Kerner (Hrsg.) Kriminologie Lexikon, 4. Aufl., 1991, S. 314.

17) Eine Herabsetzung der Geldstrafe bei veränderten wirtschaftlichen Bedingungen, wie sie in anderen Ländern möglich ist (vgl. etwa § 19 IV des österreichischen StGB), würde in einer Reihe von Fällen die Problematik einer überhöhten Geldstrafe mindern und Ersatzfreiheitsstrafen vermeiden helfen.

b) Das Vollstreckungsverfahren

Neben der Verurteilung kommt dem Vollstreckungsverfahren naturgemäß eine besondere Bedeutung bei der Durchsetzung der Geldstrafe zu.

aa) Die Gewährung von Zahlungserleichterungen

Ist dem Verurteilten nach seinen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, die Geldstrafe sofort zu zahlen, so bewilligt ihm das Gericht eine Zahlungsfrist oder gestattet ihm, die Strafe in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen (§ 42 S. 1 StGB). Neben den Gerichten kann bekanntermaßen auch die Vollstreckungsbehörde nachträglich Zahlungserleichterungen bewilligen (§ 459 a StPO).

Angesichts der relativ hohen Geldstrafen wird von den Geldstrafenschuldnern der Antrag auf Zahlungserleichterungen gestellt. Fleischer kommt in einer Untersuchung Anfang der achtziger Jahre zu dem Ergebnis, daß lediglich 20 % der Geldstrafenschuldner die Geldstrafe sofort zahlten, daß in etwa 5 % der Fälle bereits das Gericht Ratenzahlungen bewilligte, in etwa 75 % die Vollstreckungsbehörde¹⁸). Nicht ganz so hoch die Zahlen von Albrecht¹⁹), der eine Ratenbewilligungsquote von etwa 40 % erhob. Beide Untersuchungen belegen aber, daß die Ratenzahlungspraxis insbesondere der Vollstreckungsbehörden außerordentlich ratenzahlungsfreundlich ist. Lediglich 5 % der Anträge auf Ratenzahlungen wurden von den Vollstreckungsbehörden abgelehnt²⁰).

Trotz dieser hohen Bewilligungsquote ist aber kritisch anzumerken, daß die Vollstreckungsbehörden ein ausgesprochen reaktives Handlungsmuster haben. Meldet sich ein Verurteilter und bittet um die Gewährung von Zahlungserleichterungen, wird diesem Antrag in der Regel stattgegeben. Andererseits gehen die Rechtspfleger bei der Vollstreckungsbehörde aber nur in einem geringen Umfang auf die Geldstrafenschuldner zu, um vielfach offenkundige Zahlungsschwierigkeiten zu beheben, was aus ihrer Arbeitssituation zwar verständlich ist, aber kein adäquates Eingehen auf die Probleme zahlreicher Geldstrafenschuldner bedeutet. Nur selten kommt es beispielsweise zu persönlichen Gesprächen und zu gemeinsam erarbeiteten Problemlösungen. Der Kontakt erfolgt in aller Regel auf schriftlichem Wege. Meldet sich der Schuldner trotz mehrfacher Mahnungen nicht, wird die Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet. Diese Praxis ist insofern problematisch, da viele Geldstrafenschuldner nicht die Verantwortlichkeit entwickeln, die bei einem durchschnittlichen Erwachsenen regelmäßig angetroffen wird²¹). Häufig liegen erhebliche soziale Probleme vor, es ist zudem eine Behördenscheu vorhanden, die ein aktives Tätigwerden verhindert.

18) Wolfgang Fleischer, Die Strafzumessung bei Geldstrafen, 1983, S. 253.

19) Albrecht (Fn. 6), S. 272 ff.

20) Vgl. Albrecht (Fn. 6), S. 272 ff.

21) Vgl. Rolinski, MSchrKrim 1981, 52.

§ 33 StVollstrO bietet die Möglichkeit, wenn der Verurteilte sich aus eigenem Antrieb heraus nicht meldet, ihn durch Erlaß eines Vorführungsbefehls zu einer Kontaktaufnahme zu zwingen. In der Praxis wird von § 33 StVollstrO nur in Form des Erlasses eines Haftbefehls zur Durchsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe Gebrauch gemacht. Mit Hilfe des Vorführungshaftbefehls können der Aufenthaltsort des Verurteilten sowie seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abgeklärt werden. In der Praxis ist zu beobachten, daß dann, wenn der Aufenthaltsort des Verurteilten nicht bekannt ist, schnell der Erlaß des Haftbefehls zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe erfolgt. Dem Verurteilten wird damit in der Regel die Möglichkeit genommen, sich um eine ratenweise Abzahlung der Geldstrafe zu bemühen oder um die Abarbeitung der Geldstrafe, da die Verordnungen über die Ableistung der gemeinnützigen Arbeit zur Abwendung der Geldstrafe vielfach die gemeinnützige Arbeit ausschließen, wenn der Verurteilte sich nicht auf freiem Fuß befindet. Die Abklärung der wirtschaftlichen Situation ist besonders wichtig, da im Strafverfahren selbst häufig relativ ungeprüft eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unterstellt wird, die möglicherweise gar nicht gegeben ist. Daneben kann der Vorführungsbefehl dem Geldstrafenschuldner zur Warnung dienen und ihn eindringlich auf die drohende Ersatzfreiheitsstrafe hinweisen. Die Erfahrungen bei der Vermittlung von gemeinnütziger Arbeit im Jugendstrafrecht beispielsweise in den "Brücke-Projekten" haben gezeigt, daß der persönliche Kontakt entscheidend ist. 80 – 90 % der Jugendlichen haben nach der eindringlichen jugendrichterlichen Weisung den Kontakt zur Vermittlungsstelle aufgenommen und die Arbeit angetreten. Diese Erfahrungen sollten generell für das Strafverfahren nutzbar gemacht werden.

bb) Die Beitreibung der Geldstrafe

Nach § 2 I StVollstrO ist die richterliche Entscheidung mit Nachdruck und Beschleunigung zu vollstrecken. Hierzu gehört auch, daß die Geldstrafe notfalls zwangsweise beigetrieben wird. Da eine Verurteilung zu einer Geldstrafe vorliegt, ist der Staat verpflichtet, vorrangig diese Geldstrafe durchzusetzen.

Hier lassen sich in der Praxis erhebliche Unterschiede feststellen. Die Untersuchung der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden hat deutlich werden lassen, daß es "beitreibungsorientierte" und weniger beitreibungsorientierte Vollstreckungsbehörden im Bundesgebiet gibt. Bei den weniger beitreibungsorientierten Vollstreckungsbehörden wird vorschnell die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe festgestellt und die Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet. Die Kriminologische Zentralstelle konnte feststellen, daß in durchschnittlich 10 % der Geldstrafenvollstreckungsfälle die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe angenommen wurde. Betrachtet man aber die Situation in den einzelnen Bundesländern und in den örtlichen Vollstreckungsbehörden, so findet sich teilweise eine Uneinbringlichkeitsquote von bis zu 30 %.

Hintergrund für diese unterschiedliche Praxis dürfte u.a. sein, daß Beitreibungsversuche nur in wenigen Fällen erfolgreich sind. So wird berichtet, daß nur in 2 % der Fälle Vollstreckungsversuche erfolgreich verlaufen sind²²⁾.

22) Vgl. Albrecht (Fn 6), S. 244 ff, 252 ff; Zimmermann, BewHi 1982, 113, 114.

Möglicherweise lassen sich auch Rechtspfleger von der Einleitung von Zwangsmaßnahmen abhalten, wenn zu erwarten ist, daß der Geldstrafenschuldner allenfalls Einkünfte geringfügig über der Pfändungsfreigrenze hat. Die Befürchtung, möglicherweise über Jahre hinweg die Vollstreckung durchführen zu müssen, könnte Rechtspfleger davon abhalten, Pfändungsversuche einzuleiten. Es ist wesentlich einfacher, die Ersatzfreiheitsstrafe anzuordnen. Bestärkt werden dürften Rechtspfleger in dieser Haltung auch durch die Existenz der Arbeitsprojekte, die die Möglichkeit bieten, die Ersatzfreiheitsstrafe durch Abarbeitung der Geldstrafe zu vermeiden. Die Geldstrafe ist aber nicht uneinbringlich, wenn sie – auch in kleinen Beträgen begetrieben werden kann. Die Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe ist dann unzulässig.

Vergleicht man wiederum Schweden und die Bundesrepublik, so sind auch beim Vollstreckungsverfahren erhebliche Unterschiede festzustellen²³⁾: In Schweden zahlen etwa 60 % der Geldstrafenschuldner die Geldstrafe. In den Fällen, in denen die Geldstrafe nicht gezahlt wird, wird der Fall an eine Stelle innerhalb der Steuerbehörden übermittelt. Sinn dieser Übermittlung ist es, eine mit der Beitreibung von Geldschulden besonders vertraute Stelle mit der Durchsetzung der Geldstrafe zu befassen. Diese setzt einen Freibetrag fest, der vergleichbar dem uns bekannten Pfändungsfreibetrag und niedriger ist als der Betrag, der bei sonstigen Forderungen zugrundegelegt wird. Hierdurch soll erreicht werden, daß beim Geldstrafenschuldner notfalls zwangsweise die Geldstrafe durchgesetzt werden kann. Von der Differenz zwischen Einnahmen und Freibetrag werden etwa 70 % als Tilgungsrate festgesetzt und direkt von der Einnahmequelle abgezweigt. Bleibt die Vollstreckung in fünf Jahren erfolglos, verjährt die Geldstrafe. Nur in den Fällen, in denen beim Geldstrafenschuldner trotz Zahlungsunfähigkeit von einer Zahlungsunwilligkeit auszugehen ist, kann das Gericht die Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe umwandeln. Diese Umwandlungsstrafe erfolgt aber nur, um den Verurteilten von neuen Straftaten abzuhalten, also bei einer schlechten Prognose. In der Praxis bedeutet dies, daß praktisch keine Ersatzfreiheitsstrafen mehr vollstreckt werden.

Auf die Situation in der Bundesrepublik übertragen bedeutet dies, daß die Geldstrafe von einer Stelle durchgesetzt werden sollte, die mit diesen Aufgaben besonders vertraut ist. Ob man die Finanzverwaltung mit der Aufgabe betraut oder ob man innerhalb der Vollstreckungsbehörden entsprechende Spezialisierungen vornimmt, soll hier dahingestellt bleiben.

Wesentlich für die Durchsetzung der Geldstrafe ist, daß Zwangsmaßnahmen Aussicht auf Erfolg haben. Problematisch ist in diesem Zusammenhang die Justizbeitreibungsordnung. Diese ist auf den Durchschnittsbürger ausgelegt, der dem Grunde nach zahlungsfähig ist. Die Justizbeitreibungsordnung müßte effizienter ausgestaltet werden, wobei erste Voraussetzung wäre, durch eine Herabsetzung der Pfändungsfreigrenze die Aussicht auf den Erfolg von Zwangsmaßnahmen zu erhöhen. Eine entsprechende Herabsetzung der Pfändungsfreigrenze mit der Folge, daß z.B. auch ein Teil der Sozialhilfe gepfändet werden könnte, ist grundsätzlich möglich. So kann schon nach heutiger Rechtslage eine Reduzierung der Sozialhilfe auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche beispielsweise dann erfolgen, wenn der Sozialhilfeempfänger eine ihm zumutbare Arbeit verweigert (vgl. §§ 12, 25 BSHG). Entsprechend sollte auch für Geldstrafenschuldner vorgesehen werden, daß deren Einnahmen nicht gänzlich dem Zugriff des Staates entzogen sind.

23) Vgl. Hennig, ZRP 1990, S. 99

Dem Geldsstrafenschuldner sollte zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe die gemeinnützige Arbeit angeboten werden. Nimmt er dieses Angebot aus welchen Gründen auch immer nicht an – zu bedenken ist dabei, daß die gemeinnützige Arbeit bei aller positiver Ausrichtung auf die Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe ihren Zwangscharakter nicht verleugnen kann –, sollte der Staat die Möglichkeit haben, auch auf geringe Einkünfte des Verurteilten zugreifen zu können. Vom Ergebnis her argumentiert ist dies immer noch der bessere Weg, als die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe. Da die Entwicklung der Ersatzfreiheitsstrafenzahlen nach Einführung der Arbeitsprojekte nicht nachhaltig zurückgegangen sind, dürfte nur auf diesem Weg eine Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe in größerem Umfang zu erreichen sein.

Ist der Verurteilte zahlungsfähig, aber nicht zahlungswillig und ist aus welchen Gründen auch immer die Geldstrafe auch zwangsweise nicht beitreibbar, sollte nicht der Automatismus der Ersatzfreiheitsstrafe durch einen festen Umrechnungsmaßstab eintreten. Im Rahmen der Beratungen zur Strafrechtsreform ist in der Vergangenheit im Gesetzgebungsverfahren erörtert worden, ob die Ersatzfreiheitsstrafe nicht von einer erneuten gerichtlichen Entscheidung abhängig gemacht werden sollte²⁴). Dies ist u.a. wegen der befürchteten Mehrbelastung der Gerichte dann fallengelassen worden. Wird aber das Beitreibungsverfahren effektiviert mit der Folge, daß nur noch über relativ wenige Ersatzfreiheitsstrafen zu entscheiden ist, so hält sich die zusätzliche Belastung der Gerichte in Grenzen.

Entsprechend den damaligen Erörterungen im Gesetzgebungsverfahren sollte auch die Möglichkeit vorgesehen werden, die Ersatzfreiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen. Die Geldstrafe steht in Konkurrenz zur Freiheitsstrafe. Wäre der Täter zur Freiheitsstrafe verurteilt worden, hätte er mit großer Sicherheit eine Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung erhalten. Es erscheint in keiner Weise gerechtfertigt, den Täter, der wegen einer wirtschaftlich schwierigen Situation die Geldstrafe nicht aufzubringen vermochte, mit einem unbedingten Freiheitsentzug zu belegen. Ein solcher erscheint nur gerechtfertigt, wenn der Verurteilte durch sein Verhalten, insbesondere durch eine erneute Straffälligkeit gezeigt hat, daß für ihn eine ambulante Maßnahme nicht in Betracht kommt. Allein die Nichtzahlung der Geldstrafe vermag Freiheitsentzug nicht zu rechtfertigen. Da an sich die Geldstrafe verhängt ist, sollte neben der Strafaussetzung die Beitreibung der Geldstrafe weiter möglich sein. Hierdurch entfielen die soziale Ungerechtigkeit, daß der Verurteilte, der die Ersatzfreiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt erhalten hat, besser gestellt würde als der Geldsstrafenschuldner, der möglicherweise unter großen Mühen die Geldstrafe aufbringt.

24) Vgl. den RegE 1962, Begründung S. 174; BT-Drucks. V/4095 S. 22

Die einzelnen Regelungen könnten weitgehend den allgemeinen Bestimmungen über die Strafaussetzung zur Bewährung angeglichen werden²⁵⁾.

cc) Die gemeinnützige Arbeit

Gegen die hier aufgezeigten verbesserten Betreuungsmöglichkeiten und der Möglichkeit einer Aussetzung der Ersatzfreiheitsstrafe ließe sich der Einwand erheben, daß die Belange des Verurteilten durch die Möglichkeit, gemeinnützige Arbeit zu leisten, ausreichend geschützt sind. Um es vorweg zu nehmen: Es geht im folgenden nicht darum, in Zukunft auf die gemeinnützige Arbeit zu verzichten. Die gemeinnützige Arbeit hat unter verschiedenen Aspekten ihre Daseinsberechtigung. Es geht im wesentlichen darum, ein sinnvolles Wechselspiel im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe zwischen der Ableistung der gemeinnützigen Arbeit und der hier vorgeschlagenen Möglichkeit zur Aussetzung der Ersatzfreiheitsstrafe herzustellen. Dazu ist es erforderlich, zunächst die Möglichkeiten und Grenzen der Projekte der gemeinnützigen Arbeit näher darzustellen.

25)Im Gesetzgebungsverfahren (vgl. BT-Prot. 5/S. 2191) ist folgende Regelung erörtert worden:

(1) Das Gericht setzt die Anordnung, daß die Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken ist, für die Dauer von einem Jahr aus, wenn der Verurteilte ohne sein Verschulden die Geldstrafe nicht zahlen kann. § 73 Abs. 2 (entspricht § 56 a Abs. 2) gilt entsprechend.

(2) Das Gericht kann dem Verurteilten auferlegen, nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen oder gemeinnützige Leistungen zu erbringen. § 74 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und § 77 (entspr. §§ 56 b Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und § 56 e) gelten entsprechend.

(3) Das Gericht ordnet die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe in der Regel an, wenn der Verurteilte während der Dauer der Aussetzung

1. gegen Auflagen gröblich oder beharrlich verstößt,
2. eine neue Straftat begeht und deshalb zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe verurteilt wird oder
3. den zu zahlenden Betrag der Geldstrafe oder einen wesentlichen Teil davon schuldhaft nicht entrichtet.

(4) Ordnet das Gericht die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe nicht an, so bestimmt es nach Ablauf der Aussetzungszeit, daß eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr vollstreckt werden darf.

(5) Leistungen, die der Verurteilte zur Erfüllung von Auflagen oder Anerbieten erbracht hat, werden nicht erstattet. Das Gericht kann sie jedoch auf die Strafe anrechnen.

Zugrundegelegt werden soll die Untersuchung der Kriminologischen Zentralstelle in 21 ausgewählten Staatsanwaltschaften im Bundesgebiet²⁶. Bei den untersuchten Geldstrafenvollstreckungen kam es in 10 % der Fälle zur Feststellung der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe. Dies führte aber nicht zwangsläufig zur Abarbeitung der Geldstrafe oder Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe. In 77 % der Fälle erfolgte die Zahlung der Geldstrafe später, trotz der Feststellung der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe, in 14 % kam es zur Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe, zur Abarbeitung der Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit in 9 % der Fälle. Die gemeinnützige Arbeit ist damit seltener vertreten als die Ersatzfreiheitsstrafe, was deutlich werden läßt, daß es der gemeinnützigen Arbeit nicht gelingt, die Ersatzfreiheitsstrafe zu verdrängen.

Ein Grund für den geringen Anteil der gemeinnützigen Arbeit dürfte zunächst darin liegen, daß nur 14 % der über die Möglichkeit zur Ableistung der gemeinnützigen Arbeit informierten Geldstrafenschuldner einen Antrag auf Abarbeitung der Geldstrafe stellten. Eine Information über die Möglichkeit erhalten etwa 85 % der Geldstrafenschuldner. Alle Verordnungen über die Tilgung der Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit enthalten Bestimmungen, nach denen für den Fall, daß die Ableistung der gemeinnützigen Arbeit nicht zu erwarten ist, auf ein entsprechendes Angebot bei der Ladung zur Ersatzfreiheitsstrafe verzichtet werden kann.

Ein Weg, mehr Personen zur Abarbeitung der Geldstrafe zu veranlassen, besteht darin, die Ausschlußgründe auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken. Bedenklich ist es, wenn die Verordnungen in der Regel ausschließen, daß aus der Haft heraus die gemeinnützige Arbeit angetreten werden kann. Da eine Reihe von Geldstrafenschuldnern von dem Angebot zur Abarbeitung der Geldstrafe nicht erreicht werden, da ihr Wohnsitz nicht bekannt ist und Rechtspfleger in diesen Fällen schnell die Ersatzfreiheitsstrafe anordnen, sollte die Möglichkeit vorhanden sein, die gemeinnützige Arbeit auch noch nach einer Festnahme zu beginnen. Erforderlich ist in diesen Fällen in jedem Fall eine intensive sozialpädagogische Betreuung, um zu erreichen, daß die Festgenommenen nicht nur ihre Bereitschaft zur Abarbeitung der gemeinnützigen Arbeit vorspiegeln, um die Haft zu vermeiden.

Daß sich nur recht wenige Geldstrafenschuldner auf das Angebot hin melden, dürfte sicherlich darin begründet sein, daß in vielen Fällen, wie die obigen Zahlen belegen, die Geldstrafe später entrichtet wird. Die Untersuchung der Kriminologischen Zentralstelle konnte aber auch belegen, daß sich die Formblätter in den einzelnen Staatsanwaltschaften im Hinblick auf Verständlichkeit sehr stark unterschieden. Bei ansprechender, leicht verständlicher Information über die Möglichkeit zur Ableistung der gemeinnützigen Arbeit fanden mehr Kontakte statt.

26) Vgl. Fn. 1.

In 12 % der genehmigten Anträge auf Abarbeitung traten die Betroffenen ihre Arbeit nicht an, in etwa 25 % der Fälle traten Arbeitsstörungen auf. In jedem dritten Fall der Genehmigungen erfolgte der Widerruf, was allerdings nur selten zur Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe führte. In vielen Fällen konnte nach intensiven Bemühungen insbesondere durch Zahlung der Geldstrafe die Ersatzfreiheitsstrafe doch noch abgewendet werden. Dies zeigt, daß die oben aufgestellte These, daß bei einem persönlichen Kontakt mit dem Verurteilten die Geldstrafe eher gezahlt wird, zutreffend ist. In Zahlen ausgedrückt: 51 % arbeiteten ihre Strafe vollständig ab, von den übrigen tilgten 40 % sowohl durch Zahlung als auch durch gemeinnützige Arbeit. Nur bei etwa 9 % wurde im Anschluß an die gemeinnützige Arbeit die verbleibende Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt.

Bei einer Bewertung der Forschungsergebnisse kommt die Kriminologische Zentralstellung zu dem Ergebnis, daß sich nicht exakt bestimmen lasse, in welchem Ausmaß die gemeinnützige Arbeit an die Stelle von Ersatzfreiheitsstrafe oder von Zahlung getreten ist. Feststellbar ist nur, daß sie eine geringere Rolle als die Ersatzfreiheitsstrafe bei der Erledigung der Geldstrafe spielt.

Die eingangs mitgeteilten hohen Verbüßungszahlen an Ersatzfreiheitsstrafen lassen aber doch deutlich werden, daß die Ersatzfreiheitsstrafe durch die gemeinnützige Arbeit nicht in dem erhofften Umfang verdrängt werden konnte. Wird das Angebot zur Ableistung der gemeinnützigen Arbeit von den Verurteilten angenommen, funktioniert die gemeinnützige Arbeit im Sinne einer Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe erfolgreich. Das zentrale Problem ist, daß viele Verurteilte das Angebot zur Ableistung der gemeinnützigen Arbeit nicht aufgreifen.

Bei der Frage, ob dann nicht zurecht die Ersatzfreiheitsstrafe eintritt, ist zunächst zu untersuchen, was die Gründe für die Nichtinanspruchnahme der gemeinnützigen Arbeit sind. Ein Teil der Verurteilten versucht sicherlich, an der Strafe vorbeizukommen. Diese Personen sind dann in der Regel auch nicht bereit, gemeinnützige Arbeit zu leisten. Insbesondere Personen mit Hafterfahrung lassen sich von Strafdrohungen wie beispielsweise der Ersatzfreiheitsstrafe wenig beeinflussen.

Feststellbar ist aber auch, daß viele Geldstrafenschuldner in ihrem sozialen Handeln eine geringe Handlungskompetenz aufweisen, so daß sie nicht in der Lage sind, aus ihren beengten wirtschaftlichen Verhältnissen heraus planvoll die Geldstrafe abzuführen. Trifft sie die Ladung zur Ersatzfreiheitsstrafe verbunden mit dem Angebot zur Ableistung der gemeinnützigen Arbeit, nehmen sie dieses nicht genügend ernst. Hinzu kommen die Schwierigkeiten im Umgang mit Behörden, was dazu führt, daß eine Kontaktaufnahme erst gar nicht versucht wird. Die oben berichteten Erfahrungen mit den Formblättern zeigen, daß durch eine verständliche Ansprache eine Kontaktaufnahme häufiger gelingt. Es ist also nicht so, daß die nichtzahlenden Geldstrafenschuldner in jedem Falle die Strafe vermeiden wollen. Ihre Schwierigkeit, mit Behörden umzugehen, führt dazu, daß in vielen Fällen eine Kontaktaufnahme unterbleibt. Schon der Brief mit dem Absender Staatsanwaltschaft versehen kann dazu führen, daß er gar nicht erst beachtet wird. Insofern dürften vielfach persönliche und soziale Schwierigkeiten vorliegen, die es zweifelhaft erscheinen lassen, ob bei diesen Personen die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe das angemessene Mittel ist.

Da bei den Personen, die sich auf das Angebot zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit nicht melden, eher eine Hilfestellung als eine Bestrafung angezeigt ist, erscheint es mithin nicht zulässig, die Ersatzfreiheitsstrafe mit der Begründung zu rechtfertigen, der Verurteilte hätte ja die gemeinnützige Arbeit leisten können. Die persönliche und soziale Lage vieler Geldstrafenschuldner steht dem entgegen. Dabei wird nicht verkannt, daß es immer Verurteilte gibt, die versuchen, unter allen Umständen sowohl die Geldstrafe als auch die gemeinnützige Arbeit zu vermeiden. Diesen Personen kann durch eine konsequente Beitreibung der Geldstrafe beigegeben werden. Ist die Geldstrafe nicht durchsetzbar, werden diese Personen dennoch Gefahr laufen, die Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen zu müssen, da die gezeigten Verhaltensweisen vielfach eine erneute Straffälligkeit nahelegen werden, was eine Schlechtprognose nach sich zieht, die eine Strafaussetzung der Ersatzfreiheitsstrafe verbietet. Insofern lassen sich Ungerechtigkeiten weitgehend vermeiden.

Zur kriminalpolitischen Bedeutung der gemeinnützigen Arbeit sei noch folgendes angemerkt: Die gemeinnützige Arbeit hat wie oben gezeigt ihren (begrenzten) Wert bei der Durchsetzung der Geldstrafe und der Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe. Sie ist insofern wichtig, da sie den Richter dazu veranlassen kann, vermehrt auf die Geldstrafe zurückzugreifen, da er davon ausgehen kann, daß zumindest die gemeinnützige Arbeit geleistet werden kann. Insofern trägt sie zur Stabilisierung des Geldstrafensystems bei und vermeidet den Freiheitsentzug. Durch die Arbeitsprojekte ist darüber hinaus in der Praxis die Möglichkeit geschaffen worden, dem Verurteilten über § 153 a StPO sowie § 56 b StGB die Auflage zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit zu erteilen. In leichteren Fällen der Kriminalität kann damit bei Anwendung des § 153 a StPO auf die Durchführung eines Strafverfahrens verzichtet werden. Über die Anwendung von § 56 b StGB wird dem Richter ein weiteres Instrumentarium an die Hand gegeben, um auf eine unbedingte Freiheitsstrafe zu verzichten. Durch die Erteilung der Arbeitsauflage kann ein Ausgleich für das begangene Unrecht geschaffen werden. Die Erfahrungen mit den Arbeitsprojekten geben darüber hinaus den Befürwortern der gemeinnützigen Arbeit als selbständige Sanktion praktische Argumente an die Hand. Insofern haben die Arbeitsprojekte in jedem Fall ihre Daseinsberechtigung. Sie sollten in jedem Falle fortgeführt und eher noch ausgebaut werden.

dd) Das Absehen von der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe

Gegen die Notwendigkeit einer Aussetzung der Ersatzfreiheitsstrafe ließe sich ins Feld führen, daß in Härtefällen über § 459 f StPO ein Ausgleich geschaffen werden kann. § 459 f StPO sieht vor, daß bei Vorliegen einer unbilligen Härte von der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe abgesehen werden kann.

Wie sieht die Praxis aus? Albrecht berichtet, daß bei von ihm untersuchten 11.540 Ersatzfreiheitsstrafen in keinem Falle wegen einer unbilligen Härte von der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe abgesehen worden ist²⁷.

27) Albrecht (Fn 6), S. 252; ders., MSchrKrim 1981, 265, 271

Der von ihm erhobene Befund läßt sich verallgemeinern. Von § 459 f StPO wird so gut wie kein Gebrauch gemacht. Die Praxis zeigt, daß von den Gerichten allein dann, wenn beispielsweise ein Gerichtshelfer im Rahmen der Arbeitsprojekte näheren Kontakt zum Verurteilten begründet hat und die Ableistung der gemeinnützigen Arbeit unmöglich erscheint – Beispiel: bei alleinerziehenden Eltern –, ein Absehen von der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe erfolgt. Zwar wird eine vermehrte Anwendung von § 459 f StPO immer wieder gefordert²⁸. Aber auch in Zukunft ist nicht zu erwarten, daß die Gerichte in einem wesentlich größeren Umfang von § 459 f StPO Gebrauch machen. Dies liegt zum einen in der von § 459 f StPO normierten Voraussetzung, daß eine "unbillige Härte" vorliegen muß. Dies gibt schon vor, daß nur in Ausnahmefällen von der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe abgesehen werden soll. Durch die Möglichkeit der Abarbeitung der Geldstrafe werden sich auch in Zukunft die Gerichte abhalten lassen, das Absehen von der Vollstreckung anzuordnen, da sie die Abarbeitung der Geldstrafe voraussetzen werden. Dies in Zusammenhang mit der engen gesetzlichen Fassung läßt eine Ausweitung der Anwendung von § 459 f StPO kaum erwarten.

Im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestags ist vor einigen Jahren die Frage erörtert worden, ob nicht die Vollstreckung der Geld- bzw. der Ersatzfreiheitsstrafe für einen bestimmten Zeitraum aufgeschoben werden sollte, wenn der Geldstrafenschuldner sich zu angemessenen Leistungen an private Gläubiger bzw. zu einer Schadenswiedergutmachung bereit erklärt hat und mit der Erfüllung dieser Verpflichtung gerechnet werden kann. Für den Verurteilten sollte ein weiterer Anreiz zur Schadenswiedergutmachung dadurch gegeben werden, daß man in den Fällen, in denen der Schaden die Höhe der Geldstrafe übersteigt, die Möglichkeit des Absehens von der Vollstreckung der Geldstrafe und der Ersatzfreiheitsstrafe dann vorsieht, wenn der Verurteilte angemessene Leistungen an den privaten Gläubiger erbracht hat und diese ihrem Werte nach die Höhe der Geldstrafe übersteigen²⁹. Diese Vorstellungen sind vor allem deswegen nicht umgesetzt worden, da man meinte, durch die Härteklausele des § 459 f StPO diese Fälle weitgehend auffangen zu können.

28) Vgl. nur Chlosta, *Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz*, § 459 f Rn 4; Schönke/Schröder/Stree, *Strafgesetzbuch – Kommentar*, § 43 Rn 9 jeweils m.w.Nw.

29) Vgl. das Protokoll über die 52. Sitzung des Rechtsausschusses vom 22. Mai 1985, S. 30

Die Erfahrungen mit § 459 f StPO zeigen aber, daß diese Vorstellung in der Praxis nicht umgesetzt wird. Von der Sache her ist die erwogene Regelung nur zu begrüßen. Sie geht aber nicht weit genug. Innerhalb der hier geforderten Möglichkeit zur Aussetzung der Ersatzfreiheitsstrafe bietet sich auch im Rahmen der Erteilung von Auflagen die Möglichkeit, den Verurteilten zu einer Schadenswiedergutmachung anzuhalten. Die Problematik des § 459 f StPO liegt darin begründet, daß die hier infrage kommenden Fälle den Gerichten nicht zur Entscheidung übertragen werden. Da der Verurteilte sich vielfach nicht melden wird, ist durch entsprechende verfahrensrechtliche Bestimmungen sicherzustellen, daß die persönliche Situation des Verurteilten bei der Entscheidung über die Ersatzfreiheitsstrafe berücksichtigt wird. Bei der Prüfung kann ihm auch ein Ausgleich des Schadens abverlangt werden. Auch dieses spricht dafür, die Entscheidung über die Ersatzfreiheitsstrafe von einer erneuten ausdrücklichen Entscheidung des Gerichts abhängig zu machen. Nur so kann dem Einzelfall ausreichend Rechnung getragen werden.

7. Zusammenfassung

Zusammengefaßt läßt sich damit sagen, daß die gemeinnützige Arbeit allein nicht in der Lage ist, die Ersatzfreiheitsstrafe zurückzudrängen. Eine Reduzierung der Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung läßt sich nur erreichen, wenn sich die Geldstrafen stärker an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientieren und wenn das Beitreibungsverfahren verbessert wird. Für den Fall, daß Geldstrafenschuldner nicht in der Lage sind, die Geldstrafe aufzubringen, sollte die Möglichkeit zur Aussetzung der Ersatzfreiheitsstrafe eingeführt werden. Es ist wenig verständlich, daß bei der Verhängung einer Freiheitsstrafe die Vollstreckung derselben in weitem Umfang zur Bewährung ausgesetzt werden kann, daß dies aber bei der Ersatzfreiheitsstrafe, der in aller Regel Straftaten mit geringerem Unrechtsgehalt zugrundeliegen, nicht möglich ist. Eine Anpassung der Rechtslage ist deshalb dringend geboten.

ARM SEIN IN DER WOHLSTANDSGESELLSCHAFT WAS VERSTEHEN WIR VON EINEM LEBEN IN ARMUT

Prof. Dr. Werner Springer
Dipl.-Soziologe, Dipl.-Sozialarbeiter
Universität Gesamthochschule Essen

Obschon die sozialen Berufe und also auch die in der Bewährungshilfe Tätigen es tagtäglich mit Armen und Armut zu tun haben, wage ich die Behauptung, daß Sie und ich wenig von Armut und von den Armen verstehen

- weil wir in ökonomisch besseren Verhältnissen leben
- weil wir uns bessere Wohnungen leisten können
- weil diese besseren Wohnungen in den besseren Wohngebieten liegen, mit den höheren Mietpreisen, die die Armen nicht bezahlen können
- und weil wir im privaten Bereich lieber unter uns sind, unter Gleichen und unseren Status eventuell dadurch aufbessern, daß wir Statushöhere in unseren Bekanntenkreis holen
- weil wir Arbeit haben und an unseren Arbeitsplätzen die treffen, die ebenfalls arbeiten und eben nicht die, die arbeitslos sind, die ausgeschlossen sind von produktiver Erwerbsarbeit.

Wir begegnen den Armen bestenfalls in unserer beruflichen Tätigkeit als Bewährungshelfer, Sozialarbeiter, als Richter, als Sachbearbeiter des Sozialamtes. Dort treffen wir sie aber in einer hierarchisch bestimmten Situation als Antragsteller, als Angeklagte, als Probanden, also als Menschen, die Probleme haben, die aus der Sicht der Profis und erst recht der "normalen" Bürger Defizite haben, die auffällig sind und bei denen sich etwas ändern soll bzw. die sich ändern sollen.

Sie sollen sich nämlich von Professionellen beraten lassen; sie sollen sich um Arbeit und Wohnung bemühen; sie sollen Schulden abtragen; sie sollen unauffällig werden; sie sollen keine Drogen mehr nehmen; sie sollen nicht mehr schwarzfahren usw.

Zusammenfassend läßt sich sagen: Sie sollen leben wie wir auch, wir, die "Normalen", die Integrierten, die materiell Gesicherten, die Qualifizierten, die Leute mit Kontakten und guten Beziehungen, mit Durchsetzungsfähigkeit, mit guten Argumenten, die gesellschaftlich Akzeptierten, die Etablierten. Sind wir berechtigt, wir, die "Normalen", die unter normalen Verhältnissen leben, an diejenigen, die in Armut leben, Anforderungen zu richten, die unserer Lebensweise entsprechen?

Wir verstehen zu wenig oder nichts davon, wie es ist, unter verarmten Umständen zu leben, weil wir es nicht selbst an uns erfahren und weil wir nur punktuell Kontakt haben zu diesen Menschen. Wir wissen aber, daß Armut ein Problem unserer Wohlstandsgesellschaft ist, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß der technische Fortschritt das ökonomisch notwendige Gesamtarbeitsvolumen so verringert hat, daß es für einen Teil derer, die zur Erwerbsbevölkerung zählen, keine Arbeit mehr gibt. Diese Situation wird sich nicht entscheidend verbessern, wiederum aus Gründen der technologischen Entwicklung. Ernstzunehmende Schätzungen besagen, daß erst 5 % der Rationalisierungseffekte in Produktion und Dienstleistung genutzt werden bzw. daß in den nächsten zwei Jahrzehnten die notwendige Gesamtarbeitszeit auf ca. 20 Wochenarbeitsstunden pro Arbeitnehmer fällt, die bisher Arbeitslosen mit eingerechnet. Zählt man zu den Arbeitslosen deren Familienangehörige hinzu, des weiteren die Sozialhilfecmpfänger und ihre Kinder sowie die Kleinrentner, dann läuft die Entwicklung darauf hinaus, daß in absehbarer Zeit etwa ein Viertel der Gesamtbevölkerung arm sein wird, d. h. auf dem untersten Einkommensniveau unserer Wohlstandsgesellschaft lebt, nämlich nur über etwa 50 % des durchschnittlichen Haushaltseinkommens in der Bundesrepublik Deutschland verfügt.

Das heißt, unsere Gesellschaft, unser Sozialstaat, der auf den Prinzipien von Gerechtigkeit und einem menschenwürdigen Leben für alle beruht, spaltet sich in einen wohlhabenden Teil und in einen armen Teil. Dies geschieht bei steigendem gesamtgesellschaftlichen Reichtum bzw. Bruttosozialprodukt und sinkender, dafür notwendiger Arbeit. Der soziale Friede, der Konsens, die soziale Grundmoral, sind gefährdet. Was bedeutet das?

Die verarmenden Bevölkerungsteile reagieren mit ihren physischen, psychischen und sozialen Kräften auf diese Problemlage. Sie werden krank, politisch apathisch oder radikalisiert, sie werden möglicherweise kriminell, obschon es keinen Zusammenhang gibt zwischen Armut und Kriminalität. Untersuchungen weisen darauf hin, daß in Regionen bzw. Stadtgebieten, die durch starke soziale Ungleichheit gekennzeichnet sind, die Gewalttaten zunehmen. Das heißt, die Menschen, die von einem normalen Leben unserer Arbeitsgesellschaft ausgeschlossen sind, reagieren auf diesen Zustand und werden in Zukunft darauf reagieren. Ich habe Respekt vor den Menschen, die unter diesen benachteiligenden Umständen leben müssen, und ich kann mich nicht gegen sie stellen, wenn sie mit diesen Problemen nicht fertig werden und nach Auswegen suchen. Das Problem ist nicht die Armut in unserer Gesellschaft, sondern die Verteilung des Reichtums. Das Problem sind nicht die Auswege, die die in Armut lebenden Bevölkerungsteile suchen, sondern die verschlossenen Türen, die sie an einer Teilnahme an unserer Gesellschaft und ihrem Reichtum hindern.

Was bedeutet das für Justiz und Bewährungshilfe?

Justiz und Bewährungshilfe haben es mit Menschen zu tun, die überwiegend dieser Armutsbevölkerung angehören. Schätzungen weisen aus, daß ca. 50 bis 60 % der Probanden arbeitslos sind; zwei Drittel von ihnen leben auf Sozialhilfeniveau. In Marl sind z. B. 30 % der Probanden von Wohnungsnot bedroht bzw. obdachlos. Ca. zwei Drittel von ihnen sind in einer Größenordnung von DM 10.000,- verschuldet; 50 % von ihnen haben Drogen- und Alkoholprobleme. Diese Schätzungen bzw. Daten weisen auf

Problemkumulationen in der Armutsbevölkerung hin. Es gibt wechselseitige Effekte zwischen Arbeitslosigkeit, Sozialhilfebezug, Wohnungsnot bzw. Obdachlosigkeit, Verschuldung, Drogen und Alkoholproblemen, Kriminalität usw. Kriminalität und Verurteilung wirkt wiederum auf die Chancen am Arbeits- und Wohnungsmarkt negativ usw. Eigentumsdelikte der Armutsbevölkerung können als Versuch gewertet werden, Teilnahmechancen an der Wohlstandsgesellschaft zu erhöhen. Schwarzfahren ist der Versuch, an der Mobilität dieser äußerst mobilen Gesellschaft teilzunehmen. Andere vermutete Zusammenhänge lassen sich leicht finden. Die Bewältigung des Problems Kriminalität bzw. Normverletzung kann letztlich nicht im Verurteilen und Strafen liegen, obschon zentrale Normen, die den sozialstaatlichen Konsens ausmachen, immer wieder ins Bewußtsein der am Wohlstand Teilhabenden, also des Dreiviertels der Bevölkerung unserer Gesellschaft gebracht werden, wie der Reichtum, die Einkommen gerechter verteilt werden können, wie die Arbeit verteilt werden kann auf alle, wie den Benachteiligten reelle Chancen eingeräumt werden können.

Beiträge zur Bewältigung des Problems von Armut bzw. sozialer Ungleichheit könnten sein:

- die Lebenslage der Betroffenen umfassender in Gerichtsverfahren zu berücksichtigen und dadurch der Lebenssituation des Täters und seinem Handeln gerechter zu werden
- fehlende Arbeit und Wohnungsnot nicht als ungeordnete Lebensführung und damit strafverschärfend zu bewerten, sondern als Benachteiligung, als Anlaß für unterstützende Maßnahmen.

Die Richter brauchen dazu die Unterstützung der Sozialarbeit, der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe, die den dichteren Kontakt zur Lebenswelt, der Problemlage, der konkreten Armut der Menschen vor Gericht haben. Die Gerichte sollten sich verpflichtet sehen, die sozialen Hintergründe von Tätern und Straftaten sehr eingehend zu berücksichtigen, um zur Integration der Armutsbevölkerung beizutragen und ihrer Ausgrenzung entgegenzuwirken. Gerechtigkeit üben heißt, gesellschaftspolitisch auch zum sozialen Frieden, dem sozialstaatlichen Konsens beizutragen.

Dies ist nicht einfach angesichts der aufgezeigten Entwicklung der Wohlstandsgesellschaft. Unstrittig ist es auch, daß Gerichte und Bewährungshilfe nur einen Beitrag zur Problembewältigung leisten können. Ich will nur knapp ein paar Perspektiven skizzieren, auf die hin sie ihren Einfluß und ihre Arbeit richten können, um der Gefährdung des sozialen Friedens entgegenzuwirken. Ich denke an Initiativen zur Verbesserung der Situation in den zentralen Lebensbereichen Arbeit, Wohnen und Geld bzw. Schulden. An diesen Initiativen wirken Sie zum Teil schon mit.

Zum Problem Arbeit: Neben der Öffnung für eine breite öffentliche Diskussion zur Umverteilung des sinkenden gesamtgesellschaftlichen Arbeitsvolumens können BewährungshelferInnen und RichterInnen Einfluß nehmen auf die Schaffung eines zweiten Arbeitsmarktes. Ich nenne hier das Stichwort "Beschäftigungsgesellschaften". Der zweite Arbeitsmarkt ist notwendig für die weniger Produktiven in unserer Arbeitsgesellschaft, für die, die sich woanders nicht qualifizieren können. Ansatzpunkte

dafür sind in arbeitsintensiven Bereichen zu suchen. Im Landschaftsbau, im Reparaturbereich, in Pflegeberufen. Beschäftigungsgesellschaften sind ein Beitrag zur Integration der Erwerbsfähigen in unserer Arbeitsgesellschaft. Arbeit ist in der Arbeitsgesellschaft das zentrale Integrationsmittel; das Mittel zur Verteilung von Teilnahmechancen, von Lebenschancen über das erworbene Einkommen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es völlig sinnlos, Arbeit als Instrument von Strafe zu sehen und zu nutzen, wie es Gerichte teilweise noch tun, z. B. dann, wenn sie sechs Stunden gemeinnützige Arbeit je Tagessatz verhängen. Das ist ein Stundenlohn von DM 5,--. Zu diesem Stundensatz kann heute niemand mehr arbeiten, wenn er sein Leben eigenverantwortlich gestalten will. Eine solche Strafe motiviert weder zur Arbeit noch können davon Schulden bezahlt werden. Was kann also der Sinn einer solchen Strafe in einer Arbeitsgesellschaft sein?

In diesem Zusammenhang erscheint es als sehr dringlich, das Problem eines Schuldenerlasses unter bestimmten Voraussetzungen sehr schnell zu behandeln und zu einem positiven Ergebnis zu führen. Denn wir wissen alle, wie eng der Zusammenhang ist zwischen Schuldenfreiheit und Arbeitsmotivation, zwischen verfügbarem Einkommen und konstruktiver Lebensperspektive.

Zum Problem Wohnen: BewährungshelferInnen und RichterInnen können mitwirken bei der Sicherung von Wohnraum für benachteiligte Personen, die aufgrund von Einkommen und ihrem sozialen Status als "Straftäter" oder "Arbeitslose" usw. keinen Zugang zum normalen Wohnungsmarkt mehr haben. Es gibt Vereine, in denen einige von Ihnen schon mitwirken, die Wohnungen mit der Reputation normaler Bürger anmieten und an Personen der genannten Gruppen untervermieten, mit dem Ziel, diesen Personen im Laufe eines Integrationsprozesses ein selbständiges Wohnen zu ermöglichen. Selbstverständlich geht das nicht ohne Probleme, aber die Wege weisen in diese Richtung. Darüber hinaus halte ich es nicht für eine Überschreitung des Dienstauftrages, wenn RichterInnen und BewährungshelferInnen oder die Justiz als Institution auf die Politik einwirken zugunsten der Ausweitung des sozialen Wohnungsbaus. Denn das Bereitstellen von angemessenem Wohnraum ist elementarer Bestandteil jeder Integrationspolitik. Zu dieser Aufgabe zählt zweifellos auch die Verhinderung der Vernichtung von preiswertem Wohnraum, wie sie tagtäglich in unseren Gemeinden passiert.

Dies sind nur einige Anregungen, die deutlich machen sollen, daß wir nicht damit weiterkommen, das Problem von Armut und Benachteiligung mit all seinen negativen Folgen für die "Normalen" und die Besitzenden, durch Forderungen an die in Armut Lebenden nach Änderung ihrer Lebensweise "bekämpfen" zu wollen. Die Institutionen, die den gesellschaftlichen Auftrag zur Integration haben, sollten an der Schaffung von Integrationschancen aktiv mitwirken.

Die Bewährungshilfe könnte m. E. diesen Teil ihrer Integrationsaufgabe besser wahrnehmen, wenn sie sich stärker als bisher als Element der sozialen Dienste in den Gemeinden sehen würde und dort auf die kommunale Entwicklung, die Lebensbedingungen ihrer Probanden Einfluß nehmen würde.

Voraussetzung für eine solche strukturelle, statt nur einzelfallorientierte und sozialpolitische, statt politiklose Bewährungshilfe sind vor allen Dingen zwei Elemente:

1. Die Bewährungshilfe bedarf einer dezentralen Organisationsstruktur. Sie muß in den Gemeinden von Kreisstädten bzw. in den Stadtteilen von Großstädten ihren Sitz haben. Dieses verortet die Bewährungshilfe in den lokalen Strukturen und macht sie zum Bestandteil der sozialen Institutionen auf lokaler Ebene. Von gleicher Bedeutung ist dieses Organisationsprinzip dafür, daß die BewährungshelferInnen aufgrund ihrer lokalen Verortung sich routinemäßig in der Lebenswelt der Probanden und der übrigen Wohnbevölkerung aufhalten. Die alltägliche Wahrnehmung des Lebensalltags der Wohnbevölkerung verringert die eingangs beschriebene Distanz, die wir "Normalen", "Situierteren" zur Lebenswelt der Armen haben. Die Nähe zur Lebenswelt der Probanden ist notwendig, um Unterstützungsangebote in ihrer Welt zu plazieren und sie dort über stadtteilbezogene soziale Arbeit in den Lebenskontext der Stadtteilbevölkerung zu integrieren. Mit dem Problem steigender Wohnungsmieten kämpfen nicht nur Probanden, sondern alle einkommensschwachen Bevölkerungsgruppen; unter den Einschränkungen eines Lebens auf Sozialhilfeniveau leiden nicht nur Probanden, sondern alle SozialhilfeempfängerInnen; Kindergarten- oder Kindertagesstättenplätze suchen nicht nur Probandinnen für ihre Kinder, sondern eine Vielzahl von Alleinerziehenden oder Elternpaaren. Unter der Lärmbelästigung einer Verkehrsstraße leiden nicht nur Probanden, sondern alle AnwohnerInnen an dieser Straße; an einem Nachbarschaftsfest oder Stadtteilstern nehmen nicht nur die "normalen", etablierten BürgerInnen teil, sondern alle BürgerInnen. Dies sind Ansätze für eine stadtteilbezogene soziale Arbeit, die auf die Stabilisierung und Verbesserung der Lebensmöglichkeiten der Bevölkerung in diesen Wohngebieten gerichtet ist. Die Bewährungshilfe könnte sich mit ihren ProbandInnen an dieser aktivierenden und integrierenden Arbeit beteiligen.

2. Für diese Arbeit bedarf das einzelfallorientierte Qualifikationsprofil der BewährungshelferInnen einer notwendigen Ergänzung. BewährungshelferInnen sollten lernen, die Lebenswelten ihrer ProbandenInnen im Kontext ihres Wohnumfeldes, ihres Stadtteils wahrzunehmen, sie sollten informelle, nicht defizitäre Kontaktformen entwickeln, sie sollten Gruppen initiieren und mit Gruppen arbeiten können, sie sollten ermutigend und phantasie reich über die kommunikative und materielle Entwicklung der Lebenswelten und Stadtteile bzw. Gemeinden nachdenken und diskutieren, in denen ihre Probanden leben; sie sollten kooperationsfähig sein mit den anderen sozialen Diensten und mit administrativen und politischen Instanzen, die mit ihren Entscheidungen auf die Lebensverhältnisse ihrer ProbandenInnen einwirken.

Unter Berücksichtigung dieser zwei Elemente stellt sich auch die Frage, ob Ihre organisatorische Zugehörigkeit zur Justiz so fraglos Geltung besitzt. Zumindest ist darüber nachzudenken, ob die Debatte, die zu Beginn der Einrichtung der Bewährungshilfe in der Bundesrepublik Deutschland geführt worden ist und die auch Argumente für eine Bewährungshilfe als selbständiger Träger beinhaltete, nicht noch einmal kritisch geprüft werden sollte. Zumindest wünsche ich mir vor dem Hintergrund der von mir vorgetragenen Gedanken zur Armut in der Wohlstandsgesellschaft über Ziele, Organisation und Berufsprofil der Bewährungshilfe nachzudenken. Dazu ist sicherlich so ein Tag (und die Zeit danach) geeignet, der Anlaß gibt, das 40jährige Jubiläum des "Verein zur Förderung der Bewährungshilfe Essen e. V." zu feiern.

Ihnen, Ihrem Verein wünsche ich eine gute Entwicklung, Energie und Gestaltungskraft.